

Handreichung zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Handreichung (DV 35/16) wurde am 15. Mai 2018 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

Vorbemerkung	3
II. Praxisteil – Mögliche Fallkonstellationen in grenzüberschreitenden Kindschaftsangelegenheiten	4
2.1 Sorgerechts- und Umgangskonflikte	4
2.2 Wegzug des Kindes ins Ausland und Kindeswohlgefährdung	9
2.3 Kindesentführung	12
2.4 Verschleppung und Zwangsverheiratung	18
2.5 Kinderhandel	22
2.6 Grenzüberschreitende Platzierung	25
2.7 Unbegleitete Minderjährige	35
2.8 Junge Volljährige	37
2.9 Vormundschaften	38
III. Rechtliche Grundlagen – International ist nicht gleich international	40
3.1 Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)	42
3.2 Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)	46
3.3 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO)	48
3.4 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)	49
3.5 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)	50
IV. Ein Blick über den Tellerrand	51
V. Typische Akteure	62
5.1 Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde in Deutschland	62
5.2 Der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	63
5.3 Botschaften und Generalkonsulate	64
5.4 Das Europäische Justizielle Netz	65
Anhang: Relevante Institutionen	67

Vorbemerkung

Ein Vater kommt in die Beratung und möchte wissen, ob und wie er seinen aus Ungarn stammenden Umgangsbeschluss auch in Deutschland vollstrecken lassen kann und welches Gericht dafür zuständig ist. Die Kommunikation zwischen den Eltern ist völlig festgefahren – und auch sprachlich nicht ganz leicht. Gibt es vielleicht auch die Möglichkeit zu interkultureller Mediation?

Ein Kind soll aus seiner Familie in Deutschland herausgeholt werden, da hier sein Wohl konkret gefährdet erscheint. Für die Frage der geeigneten Fremdunterbringung sehen die Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zwei Möglichkeiten. Zum einen besteht die Option, das Kind in einer Pflegefamilie in Deutschland unterzubringen. Zum anderen leben in Spanien Onkel und Tante, die auch grundsätzlich bereit sind, das Kind aufzunehmen. Wie kann überprüft werden, ob dies für das Kind eine geeignete Unterbringung darstellt, und wie lässt sich die bereits eingerichtete Vormundschaft für das Kind weiterführen? Kann diese möglicherweise an die spanischen Behörden abgegeben werden?

Jugendämter und Gerichte sind zunehmend mit grenzüberschreitenden Fragestellungen, wie Kinderschutz, Kindesentführungen, Unterbringungen im Ausland, und migrationsspezifischen Fragestellungen konfrontiert.

Jedes Land hat eigene Familienrechts- und Jugendhilfesysteme, in denen sich Privatpersonen sowie Fachkräfte bewegen müssen. Hinzu kommen kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren, was leicht zu Missverständnissen bei den Betroffenen führen und den Hilfeprozess erschweren kann. Zusätzlich müssen internationale Übereinkommen zwischen den Staaten und auf europäischer Ebene beachtet werden.

In komplexen interkulturellen und grenzüberschreitenden Fällen ist es daher wichtig, dass Fachkräfte in der Jugendhilfe professionelle und verlässliche Unterstützung bekommen. Ein sogenanntes „internationales Jugendamt“ existiert nicht. Der Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. als Teil eines weltweiten Netzwerks des International Social Service (ISS) kann beratend und vermittelnd zu Seite stehen.

Dies gilt insbesondere auch für die Beratung von Jugendämtern und Familiengerichten im Rahmen z.B. der Abklärung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung im Ausland. Die Beratung beinhaltet die Erläuterung fallrelevanter rechtlicher, struktureller oder kultureller Besonderheiten im jeweils anderen Staat oder auch die Vermittlung von Einzelfall betreffenden sozialpädagogischen Stellungnahmen durch lokale Sozialdienste oder Fachstellen vor Ort.

Aus der Praxiserfahrung heraus ist diese Handreichung entstanden. Mit dieser Arbeitshilfe soll ein Versuch unternommen werden, dieses vielschichtige Thema verständlich darzustellen und eine praktische, alltagstaugliche Handreichung für Mitarbeitende der Jugendhilfe zu erstellen. Es wird dabei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei Fragen zum Detail stehen der ISD wie auch die im

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anita Parlov.

Nachfolgenden genannten Fachstellen selbstverständlich beratend zur Verfügung. Die Handreichung soll in erster Linie einem Überblick dienen und keinesfalls die Beratung im und Prüfung des Einzelfalls ersetzen.

Dieser Einleitung folgt ein Praxisteil, der anhand von Beispielen aus der täglichen Arbeit aufzeigen soll, auf welche Besonderheiten in der grenzüberschreitenden Fallarbeit zu achten ist, damit ein bestmöglicher Hilfeprozess gewährleistet werden kann.

Dabei wird im Besonderen auf die Themen Kinderschutz, Kindesentführung, Auslandsunterbringung sowie Umgangs- und Sorgerechtskonflikte eingegangen. Bei den Falldarstellungen wird bewusst auf die Ausführung rechtlicher Grundlagen verzichtet, um die Anschaulichkeit zu erhalten. Diese werden im Kapitel Rechtliche Grundlagen (Teil III.) kompakt vorgestellt.

Zur Veranschaulichung der Unterschiede internationaler Arbeitsweisen in den Bereichen Kinderschutz, elterliche Verantwortung und Umgang werden sodann, beispielhaft, die Jugendhilfesysteme von Polen, Spanien und dem Libanon skizziert. Im letzten Teil werden die typischen Akteure im Internationalen Familienrecht und Jugendhilfekontext beschrieben sowie deren Aufgaben definiert. Um im Bedarfsfall einen schnellen Zugang zu Arbeitspartnern und Beratungsstellen zu gewährleisten, werden im Anhang die notwendigen Kontaktadressen der im Praxisteil erwähnten Akteure gelistet.

II. Praxisteil – Mögliche Fallkonstellationen in grenzüberschreitenden Kindschaftsangelegenheiten

2.1 Sorgerechts- und Umgangskonflikte

Hintergrund

Familienkonflikte mit Auslandsbezug, sei es um Sorge- oder Umgangsrecht, haben für die betroffenen Eltern und Kinder besondere Auswirkungen. Das Überschreiten einer Ländergrenze und die Beteiligung ausländischer Stellen verunsichern die Betroffenen, größere Entfernungen erfordern andere Umgangsregeln, um nur einige Faktoren zu benennen.

Für die Fachkraft können die kulturellen und emotionalen Faktoren schwierig zu bearbeiten sein, insbesondere, wenn nur ein Elternteil und seine Sicht erreichbar ist.

Rechtlich wie kulturell machen sich weltweit sehr unterschiedliche Sorgerechtskonzepte bemerkbar. Das deutsche Sorgerechtskonzept ist bei weitem nicht in die Welt übertragbar. In vielen arabischen Rechtsordnungen beinhaltet der Begriff „Sorgerecht“ alleine das Recht, das Kind tatsächlich zu betreuen (hadana), dieses beinhaltet in der Regel aber nicht die rechtliche Vertretung bzw. „Vormundschaft“ über das Kind (wilaya). Erstere wird in der Regel der Mutter, letztere dem Vater zugeordnet.

International setzt sich die „elterliche Verantwortung“ als Grundbegriff durch, der eine weitere Bedeutung als elterliche Gewalt oder das deutsche Sorgerecht impliziert. In Rechtsordnungen, die dem Konzept der „elterlichen Verantwortung“ folgen, können Teilbereiche der elterlichen Verantwortung auf einen Elternteil übertragen werden, die Befugnis zu grundlegenden Entscheidungen das Kind betreffend (z.B. Wegzug des Kindes ins Ausland) bleibt dabei aber unberührt. Anders als bei der deutschen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wird häufig nur der Wohnsitz des Kindes gerichtlich bestimmt.

Besonders wirken sich diese unterschiedlichen Konzepte beim Umzug aus. Insofern muss bei der Beratung von Eltern, die aus dem Ausland neu zugezogen sind, genau geprüft werden, ob dieser Wegzug aus dem Ausland einer rechtlichen Überprüfung – und damit auch einem Rückführungsantrag nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen HKÜ – standhält.

Viele Rechtssysteme knüpfen zudem keine unterschiedlichen Rechtsfolgen an den Status der Beziehung der Eltern: Unabhängig davon, ob die Eltern bei der Geburt verheiratet sind oder nicht, entsteht eine gemeinsame elterliche Verantwortung ab Geburt. In anderen Staaten, wie z.B. England, ist die Herstellung der elterlichen Verantwortung an Bedingungen geknüpft.

Grundsätzlich ist bei der Klärung der jeweiligen elterlichen Rechte das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes anzuwenden, wobei das Kind einmal erworbene Rechtsbeziehungen nicht verliert. Über die dann eventuell neu zu treffenden Regelungen der Sorgeverhältnisse entscheidet das zuständige Gericht.

In Konflikten um die Ausübung von Umgangsrechten wirkt häufig die Angst vor einer möglichen Entführung oder einem Zurückbehalten des Kindes während oder nach einem Umgang. Bevor es zu einer Umgangsverweigerung durch einen Elternteil kommt, sollten andere Instrumente in Erwägung gezogen werden (z.B. begleiteter Umgang, siehe 2.1.2).

International treffen zudem unterschiedliche Vorstellungen von Umgang und Umgangsberechtigten aufeinander: So hängt z.B. gerade bei kleinen Kindern der Umgangsumfang mit dem getrennt lebenden Vater weitgehend von der Bewertung der frühen Mutter-Kind-Bindung ab.

Je nachdem, wo das Kind lebt, stellen sich die Probleme und Handlungsmöglichkeiten für die Fachkraft unterschiedlich dar: Lebt das Kind im Ausland und möchte ein Elternteil, der in Deutschland lebt, Beratung und Unterstützung, ist es im Sinne des Kindeswohls zu empfehlen, den Elternteil gemäß § 18 SGB VIII zu beraten und zu unterstützen, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, auch wenn das Jugendamt aufgrund des nicht vorhandenen Aufenthalts des Kindes international nicht zuständig ist.

Ist keine außergerichtliche Einigung möglich, muss das den Umgang suchende Elternteil prüfen, ob es eine bereits vorhandene Regelung durchsetzen oder eine Regelung beim zuständigen Gericht herbeiführen kann. Insbesondere kann ein

Umgangsrecht nach Art. 21 HKÜ¹ beantragt werden. Weitere Einzelheiten können beim Bundesamt für Justiz² erfragt werden.

Lebt das Kind in Deutschland und möchte ein Elternteil Kontakt zum Kind, gelten die gleichen rechtlichen Mechanismen (insbesondere Art. 21 HKÜ und die Brüssel IIa-VO), bei Anfragen über das Bundesamt für Justiz in Verbindung mit § 9 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG). Auch außergerichtliche und einvernehmliche Lösungen sollten immer bedacht werden. Sie ermöglichen und erfordern von den Fachkräften individuelle Lösungen

2.1.1 Praxisbeispiel

Eine Kindesmutter lebt mit dem gemeinsamen Kind in Deutschland und verweigert dem umgangsberechtigten Kindsvater, welcher in Portugal lebt, den Umgang.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- Grundsätzlich richtet sich die Regelung des Umgangs nach dem Recht des Staates, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet.
- Art. 21 HKÜ zur Durchsetzung von Umgangsansprüchen im Ausland.
- Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach den Vorschriften der Brüssel IIa-VO.

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt hat nach § 18 SGB VIII alle Beteiligten – Vater, Mutter und Kind – bei der Ausübung des Umgangsrechtes zu beraten und zu unterstützen.

In den Fällen einer Beteiligung des Jugendamtes durch die Zentrale Behörde in einem laufenden ausländischen Verfahren ergibt sich die Mitwirkungspflicht aus § 9 IntFamRVG.³

Handlungsmöglichkeiten

Das Jugendamt kann auf unterschiedlichen Wegen mit dem Fall in Berührung kommen. Der Kindsvater kann sich direkt an das Jugendamt wenden und um Beratung bitten. Der Vater kann aber auch die für ihn in Portugal zuständige Fachstelle bitten, sich mit Bitte um Unterstützung und Vermittlung an ISS in Portugal zu wenden. Dieser schaltet den Internationalen Sozialdienst ein, der sich in der Regel an das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Jugendamt wendet und um Klärung der Situation und Vermittlung bittet.

1 Allerdings werden die durch Art. 21 HKÜ begründeten Verpflichtungen von den einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich ausgelegt, sodass die Unterstützung durch die ausländischen Zentralen Behörden und Gerichte unterschiedlich ausfallen kann. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer bereits bestehenden Umgangsregelung kann im Einzelfall nach der Brüssel II a-Verordnung, dem Haager Kinderschutzübereinkommen, dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder dem nationalen Recht des anderen Staates möglich sein.

2 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Home/homepage_node.html (letzter Abruf: 16. April 2018).

3 <https://www.gesetze-im-internet.de/intfamrvg/BJNR016210005.html> (letzter Abruf: 21. März 2018).



Der Vater kann über das Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung seines Umgangsrechts gemäß § 21 HKÜ stellen. Das Bundesamt für Justiz kann insoweit gerichtliche Verfahren für den Vater einleiten. Üblicherweise wird zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Lösung unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts unternommen. Die portugiesische Umgangsentscheidung, die der Vater vorweist, ist gemäß der Brüssel II a-Verordnung in Deutschland ohne weiteres Verfahren anzuerkennen. Gegebenenfalls kann im deutschen Verfahren zudem eine Anpassung der Umgangsmodalitäten erfolgen.

Exkurs

In der umgekehrten Situation, d.h. der Umgang begehrende Vater lebt in Deutschland und möchte Umgang mit seinem im Ausland (z.B. Portugal) bei der Mutter lebenden Kind, kann er um Beratung bei dem Jugendamt an seinem Wohnort bitten. Das Jugendamt kann sich dann an den Internationalen Sozialdienst wenden. Dieser kann über seinen Arbeitspartner in Portugal Informationen einholen lassen und bei der Vermittlung unterstützen. Auch das Bundesamt für Justiz kann ihn durch Kontaktaufnahme mit der ausländischen Zentralen Behörde bei seinem Umgangsbegehren unterstützen. Wie der Umgang vor Ort konkret durchgesetzt werden kann und welche Unterstützung die ausländische Zentrale Behörde bei eventuellen dortigen Verfahren bieten kann, variiert je nach Vertragsstaat. Auch kann hier in der Praxis eine Rolle spielen, ob bereits ein Umgangsbeschluss besteht und durchgesetzt werden soll oder der Umgang erstmalig begehrt und darüber entschieden werden soll.

2.1.2 Begleiteter Umgang

Hintergrund

Nach § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII haben die Eltern und die nach § 1685 BGB umgangsberechtigten Personen sowie andere Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In der Praxis kann es bei der Ausübung der Umgangspflicht und des Umgangsrechts zu Schwierigkeiten kommen, die sich aus den häufig gegensätzlichen Einstellungen der umgangsberechtigten Personen zueinander ergeben. Die Hilfe des begleiteten Umgangs⁴ setzt dann ein, wenn ohne fachliche Unterstützung das Umgangsrecht nicht gewährleistet werden kann.

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Es besteht keine Weisungsbefugnis des Familiengerichts gegenüber diesem Dritten, also auch nicht gegenüber der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe selbst kann die Umgangsberechtigten auch auf die Möglichkeit der Unterstützung aufmerksam machen oder deren selbst geäußerten Wunsch auch ohne gerichtlichen Beschluss in die Wege leiten.

⁴ Weiterführende Informationen: Berufskonferenz für Erziehungsberatung, siehe <http://www.bke.de/> (letzter Abruf: 26. März 2018).

Der begleitete Umgang ist definiert als eine zeitlich begrenzte Hilfe. Die Maßnahme soll dazu führen, dass die Eltern möglichst schnell zu einem selbstständigen Umgang mit ihrem Kind in der Lage sind. Voraussetzungen hierfür sind ein stabiler, sicherer und möglichst konfliktfreier Umgang des Kindes mit dem jeweils umgangsberechtigten Elternteil sowie die Akzeptanz und Unterstützung dieses Umgangs durch den Elternteil, bei dem das Kind bzw. der Jugendliche üblicherweise lebt. Loyalitätskonflikte des Kindes oder Jugendlichen sollen ausgeräumt werden.

Erfahrungsgemäß wird begleiteter Umgang mit interkulturellen Konstellationen besonders häufig nachgefragt. Aus § 9 Abs. 2 SGB VIII leitet sich das Erfordernis ab, auch begleiteten Umgang kultur- und migrationssensibel auszugestalten.

Die Diversität kultur- und länderübergreifender Migrationsbewegungen, Arbeitsbedingungen und individueller Lebensentwürfe bringt es mit sich, dass familienrechtliche Auseinandersetzungen auch über Ländergrenzen hinweg ausgetragen werden. Begleiteter Umgang über Ländergrenzen hinweg ist daher bei weitem kein Einzelfall mehr.

2.1.2.1 Praxisbeispiel

Die Erziehungsberatungsstelle wird vom Jugendamt angefragt, ob sie einen begleiteten Umgang auch in komprimierter Form und am Wochenende durchführen könne. Eine osteuropäische, nicht in Deutschland lebende Mutter möchte Umgang mit ihrem vierjährigen Sohn haben, der beim (deutschen) Vater in Deutschland lebt. Die Beziehung ist getrennt, die Ehe ist aber noch nicht geschieden. Der Vater hat das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.

Die Kommunikation zwischen beiden Elternteilen ist sehr konflikthaft, der Vater möchte aber den Kontakt zwischen Mutter und Kind gewährleisten. Weil die Mutter bereits die Drohung in den Raum stellte, den Sohn in ihr Heimatland zu verbringen, und wegen ihrer Impulsdurchbrüche und ihres teilweise unzureichenden Einfühlungsvermögens in die Situation des Kindes, wurde gerichtlich ein begleiteter Umgang festgelegt.

Die Mutter kann aus beruflichen Gründen Besuche in Deutschland immer nur in größeren Zeitabständen (ca. ¼-jährlich) planen. Sie spricht kein Deutsch. Mit der Umgangsbegleiterin kann sie sich auf Englisch verständigen. Das Kind allerdings spricht nur Deutsch, kein Englisch und nicht ihre Muttersprache. Die Mutter möchte die wenigen Tage in Deutschland möglichst intensiv mit dem Kind nutzen. Durch die Umgangsbegleitung soll binnen weniger Tage für 2–3 Tage ein großes Zeitdeputat für den Umgang bereitgestellt werden.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 18 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII (als rechtliche Anspruchsgrundlage für einen begleiteten Umgang).

- § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB (als Rechtsgrundlage für die Einschränkung des Umgangsrechts, bzw. die richterliche Anordnung eines begleiteten Umgangs).

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt leistet Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Handlungsmöglichkeiten

Die Umgangsvereinbarung zwischen Eltern, Jugendamt und der Beratungsstelle sollte wegen des hohen Konfliktpotenzials und der Besonderheiten der Rahmenbedingungen in beschriebenen Praxisbeispiel sehr detailliert sein, z.B.:

- zeitintensive kontrollierte Umgänge der Mutter mit dem Kind, wenn nötig auch kurzfristig,
- Intervention der Umgangsbegleitung, wenn die Mutter die vereinbarten Verhaltenskodizes nicht einhält oder wenn das Kind Anzeichen von Überforderung zeigt,
- Vor- und Nachbereitung des Umgangs mit der Mutter,
- Vor- und Nachbereitung des Umgangs mit dem Vater,
- Kontakte zwischen Mutter und Kind außerhalb des begleiteten Umgangs werden explizit ausgeschlossen,
- gemeinsame Auswertung des Umgangs mit Eltern und Jugendamt nach einem vereinbarten Zeitraum, Vorbereitung gemeinsamer Elterngespräche in der Erziehungsberatungsstelle und Prüfung einer Umwandlung des begleiteten in einen unbegleiteten Umgang.

2.2 Wegzug des Kindes ins Ausland und Kindeswohlgefährdung

Hintergrund

Werden im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt und verzieht das Kind ungeplant, stellt dies die Fachkräfte häufig vor eine Herausforderung.

§ 86c SGB VIII regelt grundsätzlich die fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel im nationalen Rahmen. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen wird von einer sog. „Allzuständigkeit“ des Jugendamtes ausgegangen, dem die Gefährdung bekannt wird. In § 8a Abs. 5 SGB VIII ist die Fallabgabe an ein zuständiges Jugendamt geregelt. Für das Verziehen ins Ausland gilt letztlich nichts anderes: der Schutz des Kindes endet nicht an der Landesgrenze.

Steht ein Umzug im Raum, oder besteht auch nur die begründete Vermutung, Eltern könnten sich einer staatlichen Intervention durch Flucht in das Ausland entziehen und damit einen im Sinne des Kindeswohls notwendigen Hilfeprozess abbrechen, verstärkt sich das dem Schutzauftrag im Sinne des Wächteramtes

innewohnende Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle nochmals. Befindet sich das Kind noch im Inland, ist – in Situationen konkreter Gefahr für Leib und Leben – in jedem Fall sofortiges Handeln geboten, wie z.B. die Inobhutnahme. Auch ein Antrag auf Sorgerechtsentzug per einstweiliger Anordnung beim zuständigen Familiengericht kann eine Möglichkeit darstellen. Hat die Familie das Land bereits verlassen, kann eine internationale Ausschreibung durch die Polizei angezeigt sein, um die Kinder zu finden.

Wurde ein Verfahren zum Sorgerechtsentzug vor Verzug des Kindes eingeleitet, so kann die Rückführung der Kinder nach dem HKÜ beantragt werden (siehe hierzu auch das in 2.3. beschriebene Verfahren).

Aber auch ohne vorherige Anrufung des Familiengerichtes, bei Gefahr im Verzug und unbekanntem Aufenthaltsort, ist es im Interesse des Kinderschutzes geboten, den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln. Die zuständige lokale Kinderschutzbehörde ist zu informieren. Die Entscheidung über das Für und Wider eines tatsächlichen Eingreifens setzt Kenntnisse des jeweiligen nationalen Sozial- und Rechtssystems voraus. Kenntnisse über die realen Verhältnisse und damit häufig in Verbindung stehende fachliche Einschätzungen bezüglich einer Gefährdung von Kindern sind von Vorteil. Selbst innerhalb Europas unterscheiden sich die Standards und Eingriffsschwellen in hohem Maße.

Wichtig ist in allen Fällen, abzuwägen, wie akut und konkret die Bedrohung durch den Abbruch des angefangenen Hilfeprozesses ist bzw. ob durch das nun aktuelle Umfeld die Gefährdung verringert wurde.

2.2.1 Praxisbeispiel

Eine polnische Familie mit zwei Kindern wird durch das Jugendamt betreut. Das Jugendamt prüft im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII eine Kinderschutzmeldung. Vor Abschluss der Abklärung reisen die Eltern mit den Kindern nach Polen.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung und deren Bearbeitung,
- Art. 55 der Brüssel IIa-VO (als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden),
- das KSÜ (als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch, insbesondere Art. 36 zur Gefährdungsmeldung).

Verpflichtung der Fachkräfte

Die Fachkraft ist für eine Weitergabe der Kinderschutzmeldung an die zuständige ausländische Fachstelle in Polen verantwortlich.

Handlungsmöglichkeiten

Die Weiterleitung der Gefährdungsmeldung kann gemäß der Brüssel IIa-VO über das Bundesamt für Justiz in Bonn an die polnische Zentrale Behörde erfolgen.

Wichtig bei der Weiterleitung der Gefährdungsmeldung sind die Angaben von:

- konkreten Angaben zur Familie, siehe Exkurs,
- gewichtigen Kindeswohlgefährdenden Momenten,
- Einschätzung des Jugendamtes zum Gefährdungsrisiko,
- Angaben, was zur Abwendung der Gefährdung ggf. bereits unternommen wurde,
- Angabe einer ggf. nicht erfolgten Abklärung der Gefährdung,
- Angaben zum möglichen Aufenthaltsort des Kindes.

Das Jugendamt kann auch unverzüglich eine einstweilige Anordnung beim Familiengericht beantragen. Deren Durchsetzbarkeit im Ausland ist allerdings in vielen Fällen schwierig, insbesondere, wenn vor Wegzug das Familiengericht noch überhaupt nicht eingeschaltet war.

Exkurs

Den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ kommt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine besondere Rolle in der Fallberatung und Gefährdungseinschätzung zu. Für das Verständnis von Fallkonstellationen mit internationalem Bezug ist eine kontinuierliche Weiterbildung im Bereich der grenzüberschreitenden Sozialarbeit wichtig. Besteht die Besorgnis, dass im Zusammenhang mit einer Gefährdungseinschätzung eine Familie ins Ausland verziehen könnte (z.B. bei eigenem Migrationshintergrund eines oder beider Elternteile oder im Ausland lebender Verwandtschaft) ist es ratsam, alle wichtigen Informationen der Familie vorab zu erfragen, die dazu beitragen können, den Aufenthaltsort des Kindes nach Verzug zu ermitteln, z.B.:

- vollständige Namen und Geburtsdaten der Eltern,
- Angaben zur Staatsangehörigkeit der Kinder und Eltern,
- Herkunftsort beider Eltern,
- ggf. Orte und Adressen im Ausland, wo die Verwandtschaft lebt,
- Personalausweis- oder Passnummer der Eltern.

Eine transparente Gesprächsführung, in der die Sorge der Fachkraft eines plötzlichen Verzugs des Kindes ins Ausland thematisiert wird, ist dabei ebenfalls ratsam.

Für Vertragsstaaten des KSÜ außerhalb der EU können entsprechende Informationen auch auf Basis des KSÜ – ebenfalls über das Bundesamt für Justiz – übermittelt werden.

Alternativ und für Staaten, in denen weder die Brüssel IIa-VO noch das KSÜ gelten, kann der Internationale Sozialdienst eingeschaltet werden. Dieser leitet die Meldung über seine Arbeitspartner an die jeweilige lokale Kinderschutzbehörde.

2.3 Kindesentführung

Hintergrund

Mit der steigenden Anzahl von Ehe- und Lebensgemeinschaften zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalität haben auch die Streitigkeiten um die elterliche Sorge für Kinder aus solchen Beziehungen zugenommen (siehe unter 2.2). Es kann vorkommen, dass Elternteile nach einer Trennung den Staat des gemeinsamen Wohnsitzes mit den gemeinsamen Kindern ohne entsprechende Regelung eigenmächtig verlassen. Meist – aber nicht zwingend – liegt dem der Wunsch des einen Elternteils zugrunde, mit den Kindern in seinen Heimatstaat zurückzugehen, wo auch die Angehörigen und Freunde des Elternteils leben.

Bei der Lösungsfindung ist immer auch ein Blick auf die jeweiligen Motive für das Verbringen des Kindes ins Ausland zu empfehlen, ohne außer Acht zu lassen, dass die Perspektive des abwesenden Elternteils in der Beratung erst einmal nicht präsent ist. Jedes Verbringen eines Kindes, unabhängig ob durch Vater, Mutter oder einen Dritten, nach Deutschland oder ins Ausland, durch das in ein Sorgerecht eingegriffen wird, stellt eine Kindesentführung und Kindeswohlbeeinträchtigung dar.

Auch eine als „moralisch gerechtfertigt“ empfundene Mitnahme von Kindern bleibt dennoch eine Entführung mit allen Implikationen, die diese in aller Regel sowohl rechtlich als auch sozial hat. Häufig stellen Eltern auch die Kinder vor vollendete Tatsachen, indem sie sie aus ihrem vertrauten Umfeld herausreißen. Und häufig führt die Entführung aufgrund der Befürchtung, dass der andere Elternteil Gegenmaßnahmen ergreift, zu weiteren negativen Folgen wie Kontaktabbrüchen bis hin zum völligen Untertauchen.

Ein solches Verbringen bzw. Zurückhalten (beispielsweise nach einem Feriendaufenthalt) stellt den anderen Elternteil vor vollendete Tatsachen. Für ihn stellt sich dann die Frage, wie der frühere Zustand durch Rückführung des Kindes/der Kinder schnellstmöglich wiederhergestellt werden kann. Die Möglichkeiten hierzu sind weitgehend davon abhängig, in welchen Staat das Kind entführt wurde, insbesondere ob im Verhältnis zwischen diesen Staaten das Haager Kindesentführungsübereinkommen gilt.

Besteht keine Möglichkeit einer Rückführung, so sollte zumindest versucht werden, den Kontakt zum Kind wiederherzustellen und zu halten.

2.3.1 1. Praxisbeispiel – Entführung aus oder in einen HKÜ-Vertragsstaat

Maria aus Spanien und Paul aus Deutschland lernen sich während ihres Studiums in Paris kennen. Die beiden ziehen gemeinsam nach Berlin, wo sie seit 2008 leben. 2009 heiraten sie. 2010 wird die gemeinsame Tochter Ana,

2012 der gemeinsame Sohn Max geboren. In letzter Zeit kriselt es häufiger in der Beziehung, Maria hat zudem ihren Job in einem internationalen spanischen Unternehmen in Berlin verloren. Ende 2016 kommt es zur endgültigen Trennung. Maria möchte mit Ana und Max nach Salamanca ziehen. Dort wohnen ihre Eltern und ihr Bruder, welche sie bei der Betreuung gerne unterstützen möchten. Paul ist damit nicht einverstanden, da er meint, der Lebensmittelpunkt der Kinder solle weiterhin Berlin sein. Maria reist mit den beiden Kindern in den Weihnachtsferien zu ihrer Familie nach Spanien. Vereinbart war eine Rückkehr zum 7. Januar 2017, da dann Schule bzw. Kindergarten wieder beginnen. Am 6. Januar teilt Maria Paul jedoch per E-Mail mit, dass sie nicht gedenke, nach Deutschland zurückzukommen und die Kinder bereits in einer spanischen Schule bzw. einem Kindergarten in Salamanca angemeldet habe.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- das HKÜ zum Rückführungsverfahren zwischen seinen Vertragsstaaten,
- Brüssel II a-VO ergänzend zum HKÜ-Verfahren insbesondere Art. 10 und 11, aber auch die Vorschriften zur Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung können Anwendung finden,
- das KSÜ ergänzend zum HKÜ-Verfahren insbesondere Art. 7 und 11, aber auch die Vorschriften zur Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung können zur Anwendung kommen.

In Deutschland umgesetzt durch:

- IntFamRVG, insbesondere § 9 IntFamRVG.

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt ist gemäß § 17 SGB VIII dazu verpflichtet, die Eltern in Familienkonflikten zu beraten (siehe auch Handlungsmöglichkeiten 2.3.2). Dazu gehört auch die Sensibilisierung für die möglichen rechtlichen und emotionalen Auswirkungen einer Kindesentführung. Die Beratungsverpflichtung des Jugendamtes beinhaltet neben dem eigenen Kundigmachen auch die Vermittlung der Eltern an geeignete Anlaufstellen, wie z.B. Erziehungsberatungsstellen oder aber auch spezialisierte Fachstellen, wie den Internationalen Sozialdienst oder das Bundesamt für Justiz.

Handlungsmöglichkeiten

Im obigen Beispiel wird das Kind aus Deutschland nach Spanien verbracht, welches beide Vertragsstaaten des HKÜ sind. Der zurückgelassene Elternteil kann (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, dazu unter 3.1.1.) die Rückführung des Kindes nach dem HKÜ in den Ursprungsstaat, Deutschland, beantragen. Dabei kann ihm das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde Deutsch-

lands (dazu unter 5.1.) und die Zentrale Behörde in Spanien behilflich sein^{5,6} Der Elternteil wird zudem durch die Zentrale Behörden auch auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung, z.B. durch Mediation, hingewiesen.

2.3.2 2. Praxisbeispiel – Entführung aus oder in einen Nichtvertragsstaat

Nach Trennung und Scheidung vor drei Jahren lebt die jetzt siebenjährige Mona bei der Mutter in Deutschland. Die Eltern haben weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge. Aufgrund einer zwischen den Eltern getroffenen Vereinbarung fährt der Vater mit Mona regelmäßig in den Sommerferien zu seiner Familie nach Ägypten. Beim diesjährigen Besuch lässt der Vater Mona bei den Großeltern in Kairo zurück und kehrt alleine nach Deutschland zurück.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- Da Ägypten kein Vertragsstaat des HKÜ ist, ist dieses nicht anwendbar,
- zivilrechtliche Vorschriften des ägyptischen Rechts,
- Strafgesetzbuch, insbesondere §§ 235 i.V.m. §§ 77b und 77d zur Strafbarkeit einer Kindesentführung und Besonderheiten wie dem Strafantrag.

Verpflichtung der Fachkräfte

Die betroffenen Personen haben in dieser Konflikt- und Krisensituation einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17 und 18 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt. Der Anspruch besteht auch nach der Entführung, da der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in Deutschland nicht sofort verloren geht.

Handlungsmöglichkeiten

Da das Kind von Deutschland in einen Nichtvertragsstaat des HKÜ verbracht wurde, hat das Bundesamt für Justiz kein rechtliches Mandat zum Tätigwerden.

Es muss für jeden Einzelfall geprüft und abgewogen werden, welche Strategie wahrscheinlich die besten Erfolgsaussichten hat – eine Gratwanderung zwischen Druck und Verhandeln. Diese Strategie muss in der weiteren Entwicklung überprüft und angepasst werden. Dabei hilft die zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte beim Internationalen Sozialdienst.

Exkurs

Wird ein Kind von Deutschland in einen Nichtvertragsstaat verbracht oder dort zurückgehalten bzw. von einem Nichtvertragsstaat nach Deutschland verbracht

⁵ Die Kontaktdaten aller Vertragsstaaten des HKÜ finden sich auf der Webseite der Haager Konferenz unter www.hcch.net.

⁶ Entsprechende Formulare zu finden unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Formulare/Formulare_node.html.

oder dort zurückgehalten, kann das Beleuchten folgender Aspekte bei der Beratung der Betroffenen Personen hilfreich sein:

- Welche Motivation könnte dem Handeln des entführenden Elternteils zugrunde liegen?
- Ist eine Rechtsverfolgung im Inland möglich und hilfreich?
- Ist ein inländischer Titel (Gerichtsentscheidung) vorhanden oder noch einzuholen und wäre der Titel im Ausland vollstreckbar? Dabei ist auch zu bedenken, ob möglicher Zeitverlust zu erwarten ist und ob der entführende Elternteil dadurch von einer freiwilligen Rückgabe des Kindes abgehalten wird.
- Ist die Rechtsverfolgung im Ausland möglich, erfolgversprechend und hilfreich?
- Wie kann es dem zurückgelassenen Elternteil ermöglicht werden, an einer mündlichen Verhandlung im Ausland teilzunehmen? Erfahrungsgemäß wird durch eine solche Präsenz die Perspektive des zurückgelassenen Elternteils vom Gericht erheblich besser wahrgenommen.
- Sind Druckmittel vorhanden (z.B. Vermögensinteressen, Strafantrag, Aufenthaltserlaubnis in Deutschland etc.) und einsetzbar? Wer kann sie einsetzen? Strafanzeige/Strafantrag und ein Haftbefehl sind genau abzuwägen. (Druckaufbau einerseits, aber auch Gefahr von Kontaktverlust zum Kind) Sind Verhandlungen denkbar? Gibt es eine als von beiden Parteien als „neutralen Vermittler“ akzeptierte Person? Es ist aber auch kritisch zu fragen: Wann hat Verhandeln keinen Sinn? Wo wird Verhandeln zum Selbstzweck?
- Welche „Akteure“ gibt es noch (Großeltern, andere Verwandte o.a.) und welche Wirkung haben diese auf die Situation und das kindliche Wohlbefinden? Oft kehrt der entführende Elternteil in sein Elternhaus zurück. Welche rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse bestehen für den zurückgelassenen Elternteil, wenn er im anderen Land aktiv werden oder Kontakt aufnehmen möchte? Hat z.B. der Ehemann die Möglichkeit, seine Frau dort festzuhalten? Wie lässt sich die Reise und ein längerer Aufenthalt finanzieren?
- Welche staatlichen und nicht-staatlichen Helfenden können eingeschaltet werden? (z.B. Auswärtiges Amt, Botschaften im Ausland, Beratungsstellen im Ausland, vgl.VI).
- Besonderheiten islamischer Rechtsordnungen:

Abgesehen von Marokko und Tunesien hat bisher kein Staat mit einer islamischen Rechtsordnung das HKÜ ratifiziert (das HKÜ gilt noch nicht zwischen Tunesien und Deutschland). Dies liegt nicht zuletzt an den grundlegend unterschiedlichen Familienrechtssystemen. Diese sind in Staaten mit islamischer Rechtsordnung sowohl in der rechtlichen Ausgestaltung als auch im Selbstverständnis der Betroffenen sehr „vaterlastig“: Die gesetzliche Vertretung des Kindes steht immer dem Vater zu, oder ersatzweise einem männlichen Vertreter seiner Familie; die Mutter ist dagegen – von Land zu Land unterschiedlich lange – für die tatsächliche Betreuung des Kindes verantwortlich. Diese tatsächliche Betreuung steht in der Regel aber unter dem Vorbehalt der korrekten islami-

schen Erziehung.⁷ Beides zusammen führt fast immer dazu, dass im Streitfall die Mutter vor einem Gericht des jeweiligen islamischen Landes nicht das Recht der tatsächlichen Betreuung für das Kind in Deutschland erhalten würde. Denkbar, aber in den seltensten Fällen praktisch durchführbar, wäre die Versorgung des Kindes durch die Kindesmutter in diesem Land.⁸

2.3.3 Präventionsmöglichkeiten

Es gibt Vorkehrungen, die bei einer konkreten Gefahr einer Kindesentführung ergriffen werden können. Das Ziel solcher Maßnahmen ist es einerseits, eine Entführung oder das Zurückbehalten nach einem Umgangskontakt tatsächlich zu verhindern. Darüber hinaus sind solche Maßnahmen auch eine wichtige Hilfe, einem z.B. den Umgang verweigernden Elternteil die Angst vor einer Entführung zu nehmen und seine Bereitschaft zu stärken, Umgang zuzulassen. Hier stehen die gemäß Art. 10 des Übereinkommens des Europarates über den Umgang mit Kindern genannten Maßnahmen als mögliche Modelle zur Verfügung.⁹ Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass auch diese Maßnahmen keinen 100% Schutz vor einer tatsächlichen Kindesentführung darstellen.

- Vermittlung

Einer Kindesentführung geht meist ein Konflikt zwischen den Elternteilen voraus. Ein offen geführtes Gespräch mit Hilfe von Dritten, welche von beiden Parteien als allparteilich wahrgenommen werden, bietet die Möglichkeit, die jeweiligen Befürchtungen dem jeweils anderen Elternteil mitzuteilen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Dritte können Personen aus dem Bekannten- oder Familienkreis sein, aber auch Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Schlichtungsstellen oder Mediationsstellen.

- Internationale Familienmediation

Die Familienmediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem die Eltern – mit Hilfe eines allparteilichen Mediators/einer allparteilichen Mediatorin – einen Weg finden, sich konstruktiv miteinander auseinanderzusetzen. Ziel ist es, den Konflikt durch Kommunikation und Austausch beizulegen und Lösungen zu finden, mit denen alle betroffenen Familienmitglieder einverstanden sind.

Das Hauptaugenmerk der Mediation liegt auf den Bedürfnissen der Kinder. Es sollen Lösungen gefunden werden, die dem Kindeswohl dienen und die Rechte der Kinder gewährleisten. In den meisten Fällen sind die Mediatoren und Mediatorinnen in dem Land ansässig, in dem die Mediation stattfindet. Bei einer internationalen Familienmediation kann es allerdings hilfreich sein, wenn jeweils

7 Rohe, Mathias: Das islamische Recht, München 2011.

8 Durch einen Ehevertrag, der nach Form und Inhalt im jeweiligen anderen Land akzeptiert wird, können bei der Eheschließung bestimmte Punkte – wie beispielsweise das Recht der Ehefrau, ohne Zustimmung des Ehemannes das Land zu verlassen – geregelt werden. Zu beachten ist allerdings, dass dem Islam widersprechende Vereinbarungen den Vertrag nichtig machen können. Dazu gehört auch die Vereinbarung einer nicht rücknehmbaren Reiseerlaubnis des Kindes.

9 Das „Europäische Übereinkommen über den Umgang mit Kindern“ (Volltext und Ratifizierungsstand unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/192>) gilt zwar nicht für Deutschland, der Maßnahmenkatalog enthält dennoch Anhaltspunkte für mögliche hilfreiche Maßnahmen.

ein Mediator/eine Mediatorin am Aufenthaltsort jedes Elternteils ansässig ist und beide zusammenarbeiten.

- Sensibilisierung des sozialen Umfeldes

Beim Vorliegen der alleinigen elterlichen Sorge sollten Kindergarten/Schule/Hort/Verein über die Befürchtung einer Kindesentführung informiert werden und darauf hingewiesen werden, dass das Kind nur dem einen Elternteil übergeben werden darf.

- Regelungen im Zusammenhang mit dem Umgang

Es kann ein Umgangausschluss beim Familiengericht beantragt werden. Dies sollte gut abgewogen werden, da es die Situation ggf. noch weiter verschärfen kann. Ebenso kann eine Umgangsbegleitung gemäß § 18 SGB VIII beim Jugendamt beantragt werden (siehe 2.1.2).

Der andere Elternteil kann dazu verpflichtet werden, sich während der Ausübung des Umgangs regelmäßig bei einer Jugend- oder Polizeibehörde zu melden.

- Grenzsperr

Bei begründetem Verdacht auf einen drohenden Kindsentzug oder Gefahr im Verzug kann der (Mit-)Inhaber/die Mitinhaberin der elterlichen Sorge, ggf. auch der Vormund/die Vormünderin oder der Pfleger/die Pflegerin eine Grenzsperr bei der Bundespolizei (Kontaktdaten siehe Anhang) erwirken. Der Antrag, dem betreffenden anderen Elternteil zu untersagen, ohne Zustimmung des Gerichts mit dem Kind den tatsächlichen Aufenthalt zu wechseln, kann beim zuständigen Amtsgericht (Familiengericht), d.h. bei dem Gericht eingereicht werden, an dem das Kind aufenthältlich ist/war, und das dann die Grenzsperr veranlasst. Bei Gefahr im Verzug reicht der Bundespolizei der Antrag eines Elternteils aus, binnen einer Woche muss indes der Beschluss des zuständigen Familiengerichts nachgeholt werden, damit die Grenzsperr aufrechterhalten werden kann. Sie wirkt bei Verlassen des Schengen-Raums.¹⁰ Die Bundespolizei kann dann je nach Inhalt des Beschlusses des Familiengerichts die Ausschreibung des Kindes im Schengener-Informationssystem (SIS) zur Aufenthaltsermittlung oder Ingewahrsamnahme veranlassen. Auch der entführende Elternteil kann zur Fahndung (fahndungsbegleitend im geschützten Grenz-fahndungsbestand) ausgeschrieben werden.

¹⁰ Schengen Raum-Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn.

- Weitere Möglichkeiten sind¹¹:
 - die Vorlage einer Vollstreckbarkeitserklärung für den Sorgerechts- oder Umgangsbeschluss im anderen beteiligten Land,
 - die Übernahme der Reisekosten (durch den umgangsbegehrenden Elternteil) einer dort handlungsfähigen Begleitung für einen Besuch im Ausland oder ein Treffen in einem Drittstaat, falls eine Besuchsreise in den Heimatstaat des anderen Elternteils zu unsicher erscheint,
 - die Sicherung wichtiger Dokumente des Kindes (Ausweis, Geburtsurkunde),
 - die Übergabe der Reisedokumente des Kindes (z.B. an Elternteil, Gericht, Polizei) und Unterrichtung der zuständigen Konsularbehörden, damit keine neuen Dokumente erstellt werden.

2.4 Verschleppung und Zwangsverheiratung¹²

Hintergrund

Im Unterschied zu Kindesentführung (siehe Punkt 2.3), bei der meist ein Elternteil das Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt, sind in Fällen von Verschleppung meist beide Eltern sowie die gesamte Großfamilie daran beteiligt, das Kind ins Ausland zu verbringen. Die jungen Menschen wissen nicht, dass sie für länger oder für immer im Herkunftsland der Eltern bleiben sollen, wenn die Familie im Sommerurlaub zu Verwandten reist. Sie werden oft bei Verwandten zurückgelassen, während die Eltern weiterhin in Deutschland leben. Es handelt sich meist um Verschleppung ins außereuropäische Ausland. Innerhalb Europas sind vor allem Verschleppungen in den Kosovo bekannt. Fälle von Verschleppung sind meist sehr komplex, unter anderem, weil sie mehrere Rechtsgebiete berühren. Andererseits ist es besonders schwierig, verlässliche Fakten zu sammeln und einzuschätzen, was die jungen Menschen selbst möchten, ob sie z.B. noch auf eine Lösung innerhalb der Familie hoffen oder bereit sind, den Konflikt und gar den Bruch mit der Familie einzugehen.

Betroffen sind überwiegend Mädchen ab dem Zeitpunkt der Pubertät, aber auch junge Männer. So wird z.B. Homosexualität oft als negativer Auswuchs der westlichen Gesellschaft verstanden, der in der Heimat „geheilt“ werden kann. Oder sie sollen in der Heimat von Drogensucht und kriminellen Verhalten abgehalten und von schlechtem Umgang abgeschirmt werden. Häufig findet die Verschleppung ins Herkunftsland der Eltern in Zusammenhang mit einer geplanten Zwangsverheiratung statt und wird daher auch als „Heiratsverschleppung“ bezeichnet. Eine schnelle Verheiratung scheint diesen Eltern vor allem dann geboten, wenn sie Anzeichen dafür sehen, dass die Tochter in Deutschland einen Freund hat und sie Angst haben, dass sie ins Gerede kommt oder vorehelichen Geschlechtsverkehr hat. Aber auch der dringende Wunsch, Familienmitgliedern einen Nachzug nach Deutschland zu ermöglichen, kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

¹¹ In einigen Staaten sind im Zusammenhang mit Umgangsregelungen teilweise hohe Sicherheitsleistungen üblich.

¹² Weiterführende Informationen zum Thema www.papatya.org.

Wenn Betroffene nach den Ferien nicht wieder in ihren Schulen auftauchen, fällt das am ehesten den Lehrkräften auf. Wenn die Eltern die Betroffenen von der Schule oder Ausbildungsstelle abmelden, fühlt sich niemand mehr zuständig. Zwischen zwei Ländern – zwischen Abmeldung im einen Land und nicht registrierter Ankunft im anderen – kann so ein rechtsfreier Raum entstehen, in dem die Betroffenen scheinbar spurlos verschwinden können, ohne dass Außenstehende eingreifen. Im Herkunftsland der Eltern sind die Betroffenen den dortigen Lebensumständen ausgeliefert. Oft werden sie zwangsverheiratet. Nur selten schaffen sie es, aus eigener Kraft gegen den Willen der Familie die Rückkehr nach Europa zu organisieren und nur manchmal gelingt es Helferinnen oder NGOs, Betroffene aufzuspüren und sie zu unterstützen.

Allgemein gilt:

Für deutsche Staatsangehörige, die sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten, sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Um Betroffene mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland kümmern sie sich unter Umständen ebenfalls. In Ländern, in denen es keine deutsche Auslandsvertretung gibt, können EU-Bürgerinnen den konsularischen Schutz anderer EU-Länder in Anspruch nehmen. Die deutschen Auslandsvertretungen können Ersatzpapiere ausstellen, Kontakte zu Verwandten oder Freunden herstellen, eventuell Geld für Flugtickets vorstrecken oder auch den Kontakt zu lokalen Ärzten und Anwälten vermitteln. Darüber hinaus können sie mit lokalen Behörden, Frauenrechtsorganisationen oder der Polizei kooperieren.

Die im Herkunftsland geltenden Gesetze können von der Gesetzeslage in Deutschland erheblich abweichen und z.B. ein geringeres Heiratsalter oder eine spätere Volljährigkeit vorsehen. In manchen Ländern können insbesondere die Rechte von Frauen durch ihren Vater, Ehemann oder andere männliche Verwandte eingeschränkt werden. Dies gilt auch und besonders in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit einer Ausreise. Nähere Informationen, auch zu den Folgen religiöser Familienrechtsordnungen, sind über die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes erhältlich. Auch die deutsche Staatsbürgerschaft bietet dabei keinen Schutz, da vor Ort die Gesetze des Herkunftslandes vorgehen.

Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit schränkt die Hilfsmöglichkeiten drastisch ein.

Jede Kontaktaufnahme kann die Gefährdung erhöhen, gleichzeitig ist es notwendig, sich eng mit den Betroffenen abzustimmen.

Es gibt oft keine schnellen Lösungen, manchmal muss abgewartet werden, bis die Volljährigkeit der Betroffenen erreicht ist.

2.4.1 Praxisbeispiel

W., 16 Jahre, schreibt eine E-Mail aus dem Libanon: „Seit 5 Monaten bin ich im Libanon... Ich soll in ein paar Monaten verheiratet werden, sobald meine Eltern nach Libanon kommen, ich wurde jetzt versprochen.“

Genauere Rückfragen ergaben: W. wurde vom Vater gegen ihren Willen bei Verwandten im Libanon zurückgelassen, weil sie in Deutschland einen Freund hatte, den der Vater nicht akzeptierte. Sie sollte so schnell wie möglich dort verheiratet werden, um das Ansehen der Familie nicht zu gefährden. Sie ist libanesischer Staatsbürgerin mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Sie hatte vorher in Berlin gelebt.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 1666 BGB, § 8a SGB VIII,
- §§ 223 und 225 StGB, Körperverletzung bzw. Misshandlung von Schutzbefohlenen,
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Geiselnahme § 239b StGB), Entziehung Minderjähriger § 235 StGB),
- Zwangsverheiratung (§ 237 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB),
- § 37 AufenthG (Aufenthaltsrecht und das Recht auf Wiederkehr bei unverschuldetem Fernbleiben, z.B. bei Zwangsverheiratung),
- für die Minderjährige im Libanon gilt libanesisches Recht, sie kann nur mit Erlaubnis des Vaters wieder nach Deutschland zurück (siehe auch Länderinformationen des Auswärtigen Amtes).

Verpflichtung der Fachkräfte

Das Jugendamt hat eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Sinne der § 1666 BGB, § 8a SGB VIII zu prüfen und dementsprechend Maßnahmen zu ergreifen.

Handlungsmöglichkeiten

Das Jugendamt kann einen Antrag auf Entzug des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts in Abwesenheit von W. stellen. Das Familiengericht kann unter Androhung von Ordnungsmitteln die Rückführung verlangen. Folgende Aspekte des Kindeswohls werden verletzt:

- die Kontinuität sozialer Beziehungen,
- die Berücksichtigung des Kindeswillens und dessen altersgemäßer Einbezug in Entscheidungen bzw. die Förderung einer altersgemäßen Autonomie,
- die Förderung von Schul- und Berufsausbildung bzw. die gesetzliche Schulpflicht.

W. hat auch ein eigenes Antragsrecht. Hinzuweisen ist allerdings auf die Problematik der Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Gerichtsbeschlusses im Ausland.

Da ausländerrechtlich die Wiedereinreise nach Deutschland nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten nicht mehr möglich ist, muss die Ausländerbehörde zeitnah über die Verschleppung informiert werden. Bei Verschleppung zum Zweck der Zwangsverheiratung kann eine Wiedereinreise auch nach einem längeren Auslandsaufenthalt gestattet werden, diese Einwilligung erteilt die Ausländerbehörde und gibt sie an die deutsche Botschaft weiter, die das Visum für die Einreise nach Deutschland erteilt.

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, die Kindergeldkasse zu informieren. Diese kann W. persönlich vorladen und den Eltern mit einer Einstellung der Zahlung bei Nichterscheinen von W. drohen.

Exkurs

Von Seiten der deutschen Behörden besteht die Möglichkeit, Druck auf die Eltern auszuüben, damit sie ihr Kind wieder zurückholen. Solche Versuche, Druck aufzubauen, haben den Vorteil, dass die Eltern sie nicht automatisch in Zusammenhang mit Versuchen der Betroffenen, ihre Rückkehr zu organisieren, bringen können. Gleichzeitig ist es ratsam, dass Betroffene sich unauffällig verhalten.

Weitere zu erwägende Maßnahmen sind

- Schulversäumnisanzeige
Schulen können eine Schulversäumnisanzeige erstellen mit Bußgeldandrohung.
- Sozialleistungsbezug
Sofern die Familie weiterhin in Deutschland lebt und für die Betroffenen Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) bezieht, kann das Jobcenter den/die Minderjährigen selbst persönlich vorladen und mit der Einstellung der Zahlung drohen.
- Kontakterhaltung
Das Jugendamt kann selbstständig aktiv werden beim Hinweis auf eine Verschleppung und/oder Zwangsverheiratung und Nachforschungen anstellen.
Wichtig ist, den Kontakt zu den Betroffenen nicht abreißen zu lassen und jeden Schritt mit ihnen zu kommunizieren, um die Gefährdungslage einzuschätzen und weitere Risiken zu minimieren.
- Wiedereinreise

Die Betroffenen müssen sich selbst um die erforderlichen Ausreisepapiere kümmern. Bei einer deutschen Staatsbürgerschaft kann die deutsche Botschaft Ersatzpapiere ausstellen. Hat die Familie eine Ausreisesperre verhängt/erwirkt, dann ist eventuell nur noch der Landweg über eine Landesgrenze möglich, um von dort nach Deutschland zurückzufliegen. Das alles wird daher nur denjenigen gelingen, die nicht völlig isoliert sind und über die Kraft oder Hilfe vor Ort (z.B. Frauenrechtsorganisationen) verfügen, diese Hindernisse zu überwinden.

In Ausnahmefällen kann das Jugendamt oder die Botschaft den Rückflug finanzieren oder zumindest die Kosten dafür vorstrecken

Für eine Rückführung aus dem Ausland brauchen alle Beteiligten einen langen Atem, manchmal werden Betroffene im Verlauf auch volljährig. Das ändert nichts am Hilfebedarf und an der Zuständigkeit des Jugendamtes. Es sind auch Fälle denkbar, wo es notwendig ist, die Volljährigkeit abzuwarten, um erfolgreich eine Rückführung möglich zu machen. Auf keinen Fall darf wegen eintretender Volljährigkeit die Unterstützung aufhören (§ 41 SGB VIII).

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten bei entsprechenden Fachberatungsstellen, wie z.B. papatya, Informationen zum Thema einholen und/oder sich beraten lassen.¹³

2.5 Kinderhandel

Hintergrund

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Der Menschenhandel mit Minderjährigen – Kinderhandel – ist eine Form von Gewalt und Ausbeutung, die häufig sehr schwer zu erkennen ist. Eine weltweit anerkannte Definition von Menschenhandel gibt das Palermo-Protokoll¹⁴ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000. Dessen Definition wurde vom Europarat und grundsätzlich auch von der EU übernommen.¹⁵ Danach besteht Menschenhandel aus drei wesentlichen Elementen¹⁶

- Handlung: z.B. Anwerbung, Beherbergung, sonstige Aufnahme, Beförderung oder Überlassung bzw. Weitergabe an einen anderen;
- unlautere Mittel: z.B. Täuschung, Gewalt, Einschüchterung, Ausnützen einer Zwangslage, gefährliche Drohung;
- Ausbeutungsformen: sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung durch Organentnahme, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung zur Bettelerei sowie zur Begehung von mit Strafe bedrohter Handlungen.

Unter „Kind“ werden in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verstanden. Wichtig zu beachten ist – anders als bei Erwachsenen –, dass für das Vorliegen von Kinderhandel die Anwendung von „unlauteren Mitteln“ irrelevant ist. Besonderheiten im Falle von Kinderhandel sind spezifische Formen von Abhängigkeiten wie etwa innerhalb eines Familienverbands oder in Form der sogenannten „Loveboy-Methode“¹⁷.

13 www.papatya.org (letzter Abruf: 21. März 2018)

14 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-0ebgbl.pdf>.

15 EU-Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011.

16 Art. 3 Buchstabe a des Palermo-Protokolls definiert Menschenhandel als „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.“

17 Hierbei täuscht der Täter (meist) Mädchen und Frauen eine Liebesbeziehung vor und macht sie emotional abhängig, um sie schließlich in die Prostitution zu zwingen.

Der Wortlaut des Tatbestands Menschenhandel in §§ 232 und 233, 233a Strafgesetzbuch (StGB) orientiert sich an der Definition der internationalen Vereinbarungen. Wichtig zu beachten ist allerdings, dass in Deutschland der Begriff „Kinderhandel“ strafrechtlich in § 236 StGB lediglich den irregulären Adoptionshandel umfasst und die weiteren Ausbeutungsformen des Handels mit Kindern unter den Tatbestand Menschenhandel subsumiert werden.

Ein Kind, das Opfer von Kinderhandel ist, hat besondere Opferschutzrechte und einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung.

Kinderhandel ist eine Kindeswohlgefährdung und eine Straftat und führt zu sehr komplexen Situationen und Sachverhalten. Eine Abklärung im Ausland kann notwendig werden. Traumatisierung oder aggressives Verhalten, Kinder, die sich nicht als Opfer sehen, oder Täter/innen aus dem nächsten sozialen Umfeld des Kindes sind häufige Erscheinungsformen. Um betroffene Kinder zu erkennen und zu schützen und das Verbrechen zu bekämpfen, ist das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörden und Opferschutzeinrichtungen notwendig. Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei im Mittelpunkt stehen.

2.5.1 Praxisbeispiel

Adela, 16 Jahre alt, wird gemeinsam mit zwei Erwachsenen des Trickbetrugs überführt. Die Polizei nimmt Adelas Zeugenaussage auf und benachrichtigt das örtliche Jugendamt. Das Jugendamt nimmt Adela in Obhut und bringt sie in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unter.

Adela macht unterschiedliche Angaben zur Schreibweise ihres Namens und des Geburtsdatums. Sie gibt an, dass sie mit ihren erwachsenen Geschwistern in Deutschland lebt, kann den genauen Wohnort aber nicht benennen. Ihre Eltern leben in einem osteuropäischen Land. Sie selbst habe zuvor im benachbarten Ausland gelebt. Sie möchte zurück zu ihren Geschwistern. Adela spricht kein Deutsch, daher wird ein Sprachmittler hinzugezogen.

Das Jugendamt bemüht sich, die Identität und Vorgeschichte von Adela zu klären und die Geschwister ausfindig zu machen. Es beauftragt den Internationalen Sozialdienst, die personensorgeberechtigten Eltern in Rumänien zu lokalisieren, diese zu kontaktieren und die Situation zu klären.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- EU-Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011,
- Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005,
- Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (auch Palermo-Konvention).

Verpflichtung der Fachkräfte

Nehmen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Anhaltspunkte für Kinderhandel wahr, sind sie gesetzlich verpflichtet, diesen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt hat die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls zu prüfen und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen (§ 8a SGB VIII).

Handlungsmöglichkeiten

Folgende Aspekte sollten im Zuge der Gefährdungsmeldung berücksichtigt werden: In welchem Verhältnis steht Adela zu den beiden Erwachsenen, mit denen sie beim Trickbetrug, beim Ausrauben der Wohnung einer Seniorin, von der Polizei überführt wurde? Wird Adela zur Ausübung von kriminellen Handlungen ausgebeutet? Handelt es sich um Kinderhandel? Wo halten sich die Personensorgeberechtigten auf? Ist die Familie in die Ausbeutung des Mädchens involviert?

Bei Verdacht auf Kinderhandel sollten für die weitere Abklärung und Einschätzung der Situation eine Fachberatungsstelle mit Spezialisierung Menschenhandel¹⁸ und die Polizei hinzugezogen werden.

Eine Unterbringung Adelas sollte in einer geeigneten Einrichtung erfolgen.

Exkurs

Nicht jede Ausbeutungssituation ist Kinderhandel. Unabhängig von der strafrechtlichen Einstufung ist jedoch jede Form der Ausbeutung eines Kindes eine Kindeswohlgefährdung und bedarf einer Kinderschutzmaßnahme. Da Kinderhandel schwierig zu erkennen ist, ist eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung aller am Abklärungsprozess beteiligten Berufsgruppen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Gerichte etc.) sowie Kenntnisse zum spezifischen Hilfebedarf von Ausbeutung und Menschenhandel betroffenen Kindern in den Jugendämtern von besonderer Wichtigkeit.

Damit dies gestärkt und die Identifizierung, der Schutz und umfassende Hilfemaßnahmen zum Wohl des von Kinderhandel betroffenen Kindes erfolgen, erarbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Kooperationskonzept „Schutz vor Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ mit Handlungsorientierungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Stellen.

Für eine Gefährdungsabklärung aufgrund eines begründeten Verdachts auf Kinderhandel sollten zur Ersteinschätzung der Situation Informationen eingeholt und ein Gespräch mit dem betroffenen Kind zu dessen aktueller Situation geführt werden. Spricht das Kind kein oder nur kaum Deutsch, ist es notwendig, einen Dolmetscher einzubeziehen; bei Mädchen wäre es ratsam, eine Dolmetscherin zu beauftragen.

¹⁸ Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) gibt Informationen zu den Fachberatungsstellen in Deutschland: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/>

Eine medizinische Abklärung und Erstversorgung sollte hinsichtlich Anzeichen von körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt mit Einwilligung des Kindes erfolgen.

Das Erkennen eines Ausbeutungsverhältnisses ist schwierig. Betroffene Minderjährige geben sich meist nicht als Betroffene von Kinderhandel bzw. Ausbeutung zu erkennen, weil sie sich selbst selten als Opfer sehen, sie eingeschüchtert durch Täterpersonen sind oder häufig Angst um sich selbst und ihre Angehörigen bzw. vor der Polizei und staatlichen Maßnahmen haben. Wenn Kinder dazu gezwungen werden, strafbare Handlungen zu begehen, werden sie von den Behörden oft als Täter oder Täterinnen, beispielsweise eines Diebstahls, wahrgenommen, anstatt als Opfer von Kinderhandel identifiziert zu werden. Betroffene Kinder können zudem durch die Erfahrung von psychischer und physischer Gewalt stark traumatisiert sein. Betroffene Kinder sind daher selten im ersten Kontakt kooperativ und in der Lage, Hilfe anzunehmen.

Gibt es einen konkreten Verdacht auf Kinderhandel bzw. konkretisiert sich dieser in der weiteren Abklärung, ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Die Unterbringung des Kindes sollte in einer geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die sowohl dem Kindeswohl als auch dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis des Kindes entspricht.

Auch für die weitere Perspektivklärung ist eine Kooperation mit der Polizei und Fachberatungsstellen hilfreich.

Eine Abklärung mit Stellen im Ausland kann notwendig werden, wenn z.B. der/die betroffene Minderjährige zuvor im Ausland gelebt hat oder Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige sich im Ausland aufhalten. Hilfestellung dabei können je nach Land der ISD oder das Bundesamt für Justiz leisten. Anhand der Berichterstattung der ausländischen Stellen kann die weitere Perspektive geklärt werden: Ob eine Rückkehr in das Herkunftsland, ein Umzug in ein Drittland oder ein Verbleib in Deutschland im Interesse des Kindes und der Schutz und die weitere Unterstützung sichergestellt ist. Der Internationale Sozialdienst koordiniert und unterstützt eine Rückkehr und die weitergehende Unterstützung des Kindes und dessen Familie im Herkunftsland bzw. in einem Drittland gemeinsam mit der ausländischen Fachstelle. Gleiches gilt für die Zentralen Behörden im Geltungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung bzw. des KSÜ.

2.6 Grenzüberschreitende Platzierung

Hintergrund

Die Gründe für die Platzierung eines Kindes im Ausland sind unterschiedlich: Typische Beispiele sind die Platzierung bei Verwandten oder in einer Pflegefamilie, das Verziehen eines bereits platzierten Kindes mit der Pflegeperson ins Ausland, aber auch die gezielte Platzierung in einer auslandsintensivpädagogischen Maßnahme. Probleme bereiten in allen Fällen die Vorbereitung der Maßnahme, die Abklärung der Situation dort und die Begleitung der Maßnahme. Angesichts

dieser Einschränkungen sollte eine solche Maßnahme gut überlegt und vorbereitet sein. Zu beachten ist der vorgegebene gesetzliche Rahmen.

Für die Unterbringung gelten die allgemeinen Regelungen des SGB VIII. Zudem regeln Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ ein spezielles Konsultationsverfahren.

2.6.1 Platzierung im Ausland

Hintergrund

Wenn deutsche Behörden/Gerichte eine Unterbringung eines Kindes im Ausland erwägen, ist zu berücksichtigen, dass die Hilfe zur Erziehung in den §§ 27 ff. SGB VIII als Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten ausgestaltet ist. Das Ziel ist die Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern, um sie wieder zu befähigen, diese Verantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) wahrzunehmen und damit die Beziehung zu ihrem Kind/Jugendlichen ohne öffentliche Hilfe gestalten zu können. Deswegen ist die Hilfe im Ausland nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII als Ausnahmefall ausgestaltet und darf nur erfolgen, wenn sie als geeignete und erforderliche Hilfeform eingeschätzt wird.

Besonderes Merkmal ist, dass das Kind in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates wechselt. Für dessen Beteiligung ist dementsprechend immer auch zu beachten, inwieweit dessen Fachstellen zu beteiligen sind.

Das Konsultationsverfahren nach Brüssel IIa-Verordnung und KSÜ

Wenn ein Kind grenzüberschreitend platziert werden soll, gibt es ein spezielles Konsultationsverfahren. Dieses ist geregelt in Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ und findet im Verhältnis der EU-Staaten untereinander bzw. der Vertragsstaaten des KSÜ Anwendung, wobei zwischen EU-Staaten die Brüssel IIa-VO vorrangig zur Anwendung gelangt.¹⁹ Nach Art. 56 Brüssel IIa-VO ist grundsätzlich ein Konsultationsverfahren durchzuführen, wenn Gerichte oder Behörden (z.B. Jugendämter) beabsichtigen, ein Kind in einem Heim oder in einer Pflegefamilie in einem anderem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks) unterzubringen. In diesem Rahmen sind die Behörden des Staats, in dem das Kind untergebracht werden soll (Aufnahmestaat) zu beteiligen und ihre vorherige Zustimmung einzuholen. Diese Konsultationspflicht gilt nur dann, wenn das nationale Recht des Zielstaates auch für nationale Platzierungen die Beteiligung der Behörde bzw. Gerichte vorsieht. In der Praxis ist dies der Regelfall.

Im Gegensatz sieht das KSÜ eine grundsätzliche Konsultationspflicht ohne Ausnahme vor. Das KSÜ gilt für Vertragsstaaten, die nicht EU-Staaten sind, bzw. auch Dänemark.

¹⁹ Weitere Hinweise zu grenzüberschreitenden Unterbringungen siehe https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html.

Ausgehende Verfahren: Unterbringung Minderjähriger durch deutsche Gerichte oder Behörden (z.B. Jugendamt) im Ausland

Für Unterbringungen von Kindern durch deutsche Gerichte in Heimen und Pflegefamilien in anderen EU-Staaten ist in jedem Fall eine vorherige Zustimmung der zuständigen Stellen im ersuchten Mitgliedstaat nach Art. 56 Abs. 1 der Brüssel IIa-VO erforderlich.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe durch deutsche Jugendämter auf der Grundlage des SGB VIII (z.B. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff.). Ist im Ausnahmefall keine Konsultation erforderlich, sieht Absatz 4 eine Informationspflicht vor.²⁰

Das Konsultationsverfahren wird durch ein Zustimmungsgesuch zur Unterbringung gemäß Art. 56 Brüssel IIa-VO durch das Jugendamt eingeleitet. Hierzu übermittelt es der zuständigen Behörde des ersuchten Staates einen Bericht über das Kind und die Gründe für das Ersuchen. Hierzu gibt es kein einheitliches Verfahren; Hinweise und Merkblätter zu den betreffenden Staaten finden sich auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.²¹

Das Gesuch ist schriftlich in einer der Amtssprachen der EU nach Art. 57 Abs. 2 Brüssel IIa-VO oder in der Landessprache nach Art. 33 KSÜ einzureichen. Das Zustimmungsgesuch ist in beiden Fällen mit einer durch einen vereidigten Dolmetscher erstellten Übersetzung in der jeweiligen Landessprache zu versehen.

Das Konsultationsverfahren ist vor der Entscheidung über die Unterbringung selbst abzuschließen.²² Ist eine Zustimmung nach nationalem Recht erforderlich, muss diese vor der Unterbringung vorliegen (Art. 56 Abs. 1 und 2 Brüssel II a-VO). Befindet sich daher ein Kind bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ohne dass die unterbringende deutsche Stelle das notwendige Zustimmungsverfahren in jenem Staat durchgeführt hat, so stellt dies einen Verstoß gegen Art. 56 der Brüssel IIa-VO dar mit der Folge, dass die Unterbringungsentscheidung im Aufnahmestaat nicht anerkannt wird (Art. 23g der Verordnung). Die ausländischen Behörden können dann ggf. Maßnahmen in eigener Zuständigkeit ergreifen, wie die Inobhutnahme des Minderjährigen oder die Bestellung eines Vormunds im Ausland.

In einigen EU-Staaten werden die Zustimmungen grundsätzlich verweigert, wenn die Kinder bereits im Land untergebracht sind (z.B. Portugal, Rumänien, Spanien). Die ausländischen Behörden gehen dann davon aus, dass die Maßnahme in einem solchen Fall beendet und das Kind zurückgeholt wird.

Eine Verlängerung der Unterbringung oder ein Projektstellenwechsel sind wie ein Neuantrag zu behandeln. Die erforderlichen Unterlagen müssen dementsprechend rechtzeitig erneut eingereicht und das Zustimmungsverfahren erneut durchlaufen werden. Sollte vor einer Verlängerung bisher noch keine Zustimmung eingegangen sein, muss auch im Rahmen eines Neuantrags der/die Minderjährige zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland sein.

²⁰ Für welche Länder eine Ausnahme gilt, kann der Website des Bundesamts für Justiz entnommen oder direkt bei den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfragt werden.

²¹ www.bundesjustizamt.de.

²² Grundsätzlich (zwingend für den Anwendungsbereich der Brüssel II a-Verordnung, vgl. EuGH Urteil vom 26. April 2012, EuGH Az. C92/12 PPU).

Außerhalb der Anwendungsbereiche dieser Übereinkommen besteht zwar keine international geregelte Konsultationspflicht. Es empfiehlt sich dennoch eine genaue Prüfung der Situation des Kindes und der geplanten Auslandsplatzierung und Abstimmung mit der für den geplanten Zielort zuständigen Fachstelle.

2.6.1.1 Praxisbeispiel Unterbringung in Pflegefamilie im Gerichtsverfahren

Im Kindergarten ist aufgefallen, dass die vier Jahre alte Nadja unregelmäßig gebracht wird und häufig nicht angemessen gekleidet ist. Im Zuge der Abklärung mit der Familie stellt sich heraus, dass die Mutter psychisch erkrankt ist, immer wieder ausfällt und der Vater überfordert ist. Nachdem die Mutter wegen ihrer Erkrankung stationär behandelt werden muss, spitzt sich die Situation zu, die Eltern verweigern die Kooperation. Nadja wird in Obhut genommen und in einer Bereitschaftspflege platziert. Dem darauf eingeschalteten Familiengericht erklärt der Vater, er sehe keine Perspektive mehr für seine Frau und sich in Deutschland. Seine Cousine in Israel sei bereit, Nadja aufzunehmen und zu versorgen, bis die ganze Familie übersiedeln könne.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- §§ 1666 ff. BGB zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung und ihrer Abwendung,
- SGB VIII zur Frage, welche Hilfen erforderlich und möglich sind.

Verpflichtung der Fachkräfte

Auch wenn hier weder die Jugendhilfe noch das Gericht das Kind aktiv platzieren, beinhaltet die Prüfung der Kindeswohlgefährdung die Antwort auf die Frage, ob die von den Eltern ins Auge gefasste Lösung geeignet ist, um die Gefährdung abzuwenden. Neben der Klärung der Geeignetheit der Cousine ist auch zu prüfen, ob durch die Platzierung eventuell andere Gefahren für das Kind entstehen. Abzuwägen sind auch die Folgen der Trennung Nadjas von den Eltern bzw. die Prüfung alternativer Lösungen.

Handlungsmöglichkeiten

Neben der Möglichkeit, in Kontakt mit den Eltern und dem Kind die bisherige Beziehung zwischen Nadja und der Großcousine zu klären, hat das Jugendamt bzw. das Gericht die Möglichkeit, den Eltern aufzugeben, Nachweise für angemessene Rahmenbedingungen wie z.B. Wohnraum und die Eignung der Tante beizubringen.

Die Klärung der persönlichen Eignung der Tante als Pflegestelle kann über den ISD in Kooperation mit der zuständigen israelischen Fachstelle erfolgen. So kann die Inpflegegabe begleitet und unterstützt werden.

2.6.1.2 Praxisbeispiel Intensivpädagogische Einzelmaßnahmen im Ausland

Jerry, 16 Jahre alt, hat bereits mehrere Jugendhilfemaßnahmen abgebrochen. Er ist mehrmals straffällig geworden. Nun prüft das für ihn zuständige Jugendamt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Schweden.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- Brüssel Ila-VO, insbesondere Art. 55, 56 und Art. 2 zur Abwicklung des Konsultationsverfahrens,
- SGB VIII, insbesondere §§ § 27 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 3, 78b Abs. 2 Satz 2 Nr.1 zur Hilfe zur Erziehung und die Sonderregeln für Hilfen im Ausland.

Verpflichtung der Fachkräfte

Nach Art. 56 der Brüssel Ila-VO ist vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der zuständigen Behörde in Schweden einzuholen. Bei Fragen zum Verfahren kann man sich an die Zentrale Behörde in Deutschland wenden (siehe oben 2.7.1).

In der Entscheidung über die Hilfestellung hat das Jugendamt die besondere Notwendigkeit der Durchführung der Hilfe in Schweden stichhaltig darzulegen und zu prüfen, welcher freie Träger hierfür ein fachlich überzeugendes Konzept vorweist. Ebenfalls zu prüfen ist, ob es sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland handelt, welcher gemäß § 78b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII berechtigt ist, Erziehungshilfen im Ausland zu erbringen.

Sofern die Hilfe durch Kooperationspartner mit Sitz in Schweden erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, gegenüber dem Jugendamt deutlich zu machen, mit wem er kooperiert. Sofern die Leistung durch einen Kooperationspartner erbracht wird, der seinerseits keinen Sitz in Deutschland hat und/oder kein anerkannter Träger der Jugendhilfe bzw. Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Hilfen zur Erziehung im Inland erbracht werden, ist (vgl. § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) sicherzustellen, dass sowohl die Verantwortung für die Erbringung der Leistung als auch die Fachaufsicht bei dem Träger liegen, der anerkannter Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung in Deutschland ist und mit dem das Jugendamt die Erbringung der Hilfe vereinbart. Die Zustimmung des Jugendamtes zur Beauftragung eines Trägers, der nicht anerkannt ist, ist zuvor einzuholen.

Das Jugendamt hat zu prüfen, ob Jerrys körperliche und psychische Verfassung dies auch zulässt. Vor der Entscheidung über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe muss daher zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer oder eines Angehörigen der in § 35a Abs.1a SGB VIII genannten Berufsgruppen eingeholt werden (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).

Wichtig ist weiterhin ein Blick auf das jeweilige Strafrechtssystem, um hier unangenehme Überraschungen zu vermeiden (z.B. das Fehlen eines Jugendstraf-

rechts). Der Krankenversicherungsschutz im Ausland ist ebenfalls sicherzustellen. Weitere zu beachtende Details sind dargestellt in den Eckpunkten des Deutschen Vereins zu auslandsintensivpädagogischen Maßnahmen.²³

Die Hauptverantwortung für das Funktionieren des Informationsflusses trägt dabei der Träger des Leistungsangebots. Ihn treffen umfassende Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt.

Ferner hat der Leistungserbringer die Aufgabe, anhand einer im Hilfeplan festgelegten und regelmäßigen Berichterstattung das Jugendamt über den Fortgang des Hilfeprozesses und den Betreuungsverlauf von Jerry zu informieren. Sofern Krisen oder Probleme auftreten, ist das Jugendamt unverzüglich – auch außerhalb der festgelegten Berichtszeitpunkte – über die Vorfälle zu informieren.

Aus § 78b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII ergibt sich ferner eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden in Schweden sowie den deutschen Vertretungen vor Ort. Mit beiden hat der freie Träger vor Beginn der Erziehungshilfe Kontakt aufzunehmen und ihn während der Durchführung der Erziehungshilfe aufrechtzuerhalten.

Bei der Hilfeplanung sind auch der Zeitrahmen des Auslandsaufenthalts und ggf. Anschlusshilfen für Jerry zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten der Nachbetreuung für ihn in Deutschland sollten bereits zu Beginn der Erziehungshilfe gesichert sein und im Hilfeplan vorgesehen werden.

Ein frühzeitiger, regelmäßiger und gut funktionierender Informationsfluss zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten bzw. davon betroffenen Stellen und Personen sollte sichergestellt sein (hier insbesondere: das Jugendamt, der freie Träger – ggf. mit seinen Kooperationspartnern im Gastland – sowie die fachlich zuständigen Behörden des Gastlandes).

Handlungsmöglichkeiten

Bei der Vorbereitung und Durchführung wird die Fachkraft des Jugendamtes auf die Kooperation des Anbieters der Maßnahme angewiesen sein. Aber auch unabhängige Informationen sind notwendig, um die Geeignetheit der Platzierung einzuschätzen.

Hier ist eine persönliche Anwesenheit im Ausland – vor Beginn der Maßnahme und zur Hilfeplanung – ratsam. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wird geklärt, inwieweit die ausländischen Fachstellen zur Mitwirkung bereit sind und an der Sicherung des Kindeswohls beteiligt werden können. Je nach Land und Maßnahme kann über den Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. oder das Bundesamt für Justiz um regelmäßige Berichterstattung gebeten werden.

²³ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163 ff.

2.6.2 Platzierung im Inland

Hintergrund

Fälle der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern in Deutschland betreffen häufig die Aufnahme von Kindern in Familienpflege, insbesondere Verwandtenpflege, oder auf Grundlage einer „Kafala²⁴“, aber auch z.B. die Aufnahme in Einrichtungen, die im Ausland nicht zur Verfügung stehen.

2.6.2.1 Praxisbeispiele

1. Ein deutsch-marokkanisches Ehepaar, wohnhaft in Deutschland, möchte ein Kind aus Marokko adoptieren. Da eine Adoption nach marokkanischem Recht nicht möglich ist, wurde ihnen eine Kafala in Marokko zugesprochen, mittels derer sie das Kind als Pflegekind in ihren Haushalt aufnehmen könnten.

2. Eine alleinerziehende Mutter aus Polen kann die Versorgung und Betreuung ihres Kindes nicht mehr sicherstellen. Der Kindesvater ist unbekannt. Die Großeltern mütterlicherseits leben in Deutschland und erklären sich bereit, das Kind in ihren Haushalt aufzunehmen. Das Kind hat die Großeltern bis dato nicht kennengelernt.

3. Ein minderjähriges Mädchen aus Luxemburg wird in einer Klinik für Magersüchtige in Deutschland untergebracht. Eine auf diese Problematik spezialisierte Klinik ist in Luxemburg nicht vorhanden.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

Die Platzierung eines Kindes aus dem Ausland in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung in Deutschland macht die Durchführung eines sogenannten Konsultationsverfahrens nach Art. 56 Brüssel IIa-VO bzw. Art. 33 KSÜ erforderlich²⁵ (siehe oben 2.7.1). In Art. 33 KSÜ ist die Kafala als Sonderform der Unterbringung anerkannt.

In Fallbeispiel 1 haben die Pflegeeltern bereits eine „Kafala“ erwirkt. Hierbei handelt es sich um eine in Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention anerkannte eigenständige Option auf außerfamiliäre Versorgung von Kindern im islamischen Kulturkreis, mit der eine Unterhalts- und Beistandsverpflichtung einhergeht. Das Kind wird unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung den Pflegeeltern anvertraut. Die Rechtswirkungen der Kafala entsprechen daher in etwa einem

24 Die Kafala ist ein islamisches Rechtsinstitut. „Durch ...[die Kafala] wird nicht in die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse eingegriffen, sondern ein Kind wird unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft anderen Eltern durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung anvertraut.“ Ausführliche Erläuterungen hierzu abrufbar unter: „Häufig gestellte Fragen“ – Antwort zu Frage Nr. 1, dritter Absatz, abrufbar https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Fragen/FAQ_node.html, letzter Abruf: 21. März 2018.

25 Zu grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland siehe die Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG (2016).

Dauerpflegeverhältnis, das mit einer Vormundschaft verbunden ist.²⁶ Anerkannt als Unterbringungsform ist die Kafala ausdrücklich in Art. 33 KSÜ.

Wird die Kafala vor der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung oder während der Durchführung des Konsultationsverfahrens erteilt, liegt ein Verfahrensfehler im Sinne von Art. 33 KSÜ vor. Das KSÜ sieht eine Nachholung nicht vor. In der Praxis erfolgt in der Regel eine Überprüfung nach Kindeswohlgesichtspunkten.

Daher ist es sinnvoll, die potenziellen Pflegeeltern vor Erteilung der Kafala auf ihre Pflegeeignung durch das örtlich zuständige Jugendamt zu überprüfen.²⁷

Für das Fallbeispiel 1 bedeutet dies, dass das Jugendamt ungeachtet der erteilten Kafala die potenziellen Pflegeeltern nach innerstaatlichen Grundsätzen auf ihre Pflegeeignung überprüft. Dabei gilt, dass die erteilte Zustimmung keine Garantie für eine zeitnahe Visumserteilung bedeutet.

Empfänger des Gesuchs ist für die Bundesrepublik Deutschland nach § 3 Int-FamRVG primär das Bundesamt für Justiz in Bonn. Alternativ kann das Gesuch auch direkt an das Landesjugendamt als andere zuständige Behörde im Sinne des Art. 33 Abs. 1 KSÜ/Art. 56 Brüssel IIa-VO gestellt werden. Das Landesjugendamt hat aufgrund eigener Sachkenntnis zu beurteilen, ob die geplante Unterbringung des Kindes dem Kindeswohl entspricht.

Das Konsultationsverfahren ist grundsätzlich vor der Entscheidung über die Unterbringung selbst abzuschließen.²⁸ Bei Ablauf einer befristeten Maßnahme oder einem Wechsel der Einrichtung ist das Verfahren erneut durchzuführen.

Die Durchführung eines Konsultationsverfahrens²⁹ ist nur ausnahmsweise in Fällen der Verwandtenpflege nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII entbehrlich, wenn auch im innerstaatlichen Verfahren die Einschaltung einer Behörde nicht erforderlich wäre (vgl. Art. 56 Brüssel II a-VO). Das ist lediglich der Fall, wenn die Unterbringung allein auf einer privat veranlassten Entscheidung des Sorgeberechtigten, das Kind bei den Verwandten unterzubringen, beruht. Dies wäre bei Fallbeispiel 2 gegeben, da es sich bei den Großeltern um Verwandte zweiten Grades handelt. Auch bei einer privat veranlassten Unterbringung bei Verwandten sind diese aus Kindeswohlgesichtspunkten auf ihre Eignung durch das Jugendamt zu überprüfen, wobei insbesondere die Bindungen des Kindes eine wichtige Rolle spielen. In Fallbeispiel 2 wäre dies fraglich.

Bei behördlich veranlassten Unterbringungen, wenn ausländische Gerichte oder Behörden tätig wurden, etwa bei Inobhutnahmen oder sorgerechtlichen Entscheidungen, ist das Konsultationsverfahren obligatorisch.

Wird auf das Konsultationsverfahren fehlerhaft verzichtet, ergeben sich Folgeprobleme, wie dass

²⁶ Vgl. Entscheidung des SG München vom 14. März 2012, 52 KR 722/09.

²⁷ Im Oktober 2016 wurden nach Angaben des Marokkanischen Justizministeriums alle marokkanischen Familiengerichte auf die Notwendigkeit der Beteiligung der für den ausländischen Wohnsitz der aufnehmenden Kafilen hingewiesen. Die Einhaltung erfolgt jedoch bisher wohl nicht uneingeschränkt.

²⁸ Zwingend für den Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung, vgl. EuGH, Urteil vom 26. April 2012, Az. C92/12 PPU.

²⁹ Detailliert dargestellt wird das Verfahren in der Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG, BAGLJÄ 2016.

- eine angemessene fachliche Begleitung durch das Jugendamt mangels Pflegeerlaubnis nicht möglich ist,
- ausländische Entscheidungen im Zweifelsfall nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind, vgl. Art. 23 Buchstabe g Brüssel IIa-VO und Art. 23 Abs. 2 Buchstabe f KSÜ,
- die Pflegeeltern rechtlich nicht hinreichend abgesichert sind, Rechtsbehelfe wie die Möglichkeit der Beantragung einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB bleiben ihnen verwehrt,
- kosten- und krankensicherungsrechtliche Schwierigkeiten auftreten können.

Das Konsultationsverfahren kann in Ausnahmefällen nachgeholt werden, da etwa verfestigte Bindungen des Pflegekinds zu seiner Pflegefamilie einem konventionswidrigen Zustand entgegenstehen dürften. Eine erneute Überprüfung der Pflegefamilie durch das Jugendamt ist nur in den Fällen entbehrlich, in denen bereits eine Überprüfung zwecks Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegefamilie aufgrund der Verwandtenpflege erfolgte.

Der Ablauf des Konsultationsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

Zuständig ist das Landesjugendamt des Bundeslandes, in dem die Unterbringung erfolgen soll.

Nach Eingang des Ersuchens prüft das Landesjugendamt, inwieweit die Voraussetzungen zur Zustimmung zu einer beabsichtigten Unterbringung des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, die sich aus §§ 45 ff. IntFamRVG ergeben. Hiernach soll das zuständige Landesjugendamt dem Ersuchen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1–6 IntFamRVG in der Regel zustimmen, wenn:

- die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat, § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG. Zu berücksichtigen sind etwa Sprachkenntnisse oder Beziehungen zu im Inland lebenden Verwandten. Die ersuchende ausländische Stelle liefert hierbei einen Bericht einer Behörde, die das Kindeswohl beurteilt hat. Rückfragen können ggf. über den ISD geklärt werden. Eine sorgfältige Prüfung der ausländischen Stelle ist erforderlich, da das Kind gegebenenfalls sein gewohntes Lebensumfeld verlassen muss.

Weiterhin hat die ausländische Stelle einen Bericht bzw. eine ärztliche Stellungnahme vorzulegen, aus denen sich die Gründe für die beabsichtigte Unterbringung im Ausland ergeben, § 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG. Hierbei soll ausgeführt werden, inwieweit die geplante Unterbringung dem o.g. Kindeswohl trotz der einschneidenden Lebensveränderung entspricht. Eine institutionelle Unterbringung setzt zudem voraus, dass keine geeignete Unterbringung im Herkunftsstaat möglich ist. In Fallbeispiel 3 gibt es im Herkunftsland keine auf die Problematik des Kindes spezialisierte Einrichtung.

Besondere Anforderungen gelten für die mit Freiheitsentziehung verbundene grenzüberschreitende Unterbringung. Nach § 46 Abs. 2 IntFamRVG erfordert diese sowohl die gerichtliche Anordnung im ersuchenden Staat/Ausgangs-

staat als auch die Prüfung durch das Landesjugendamt und durch das Gericht, ob die Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB vorliegen.

- Das Kind ist anzuhören, sofern eine Anhörung aufgrund des Alters oder Reifegrades nicht als unangebracht erscheint, § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG. Es sollte sich aus dem Bericht der ausländischen Stelle bereits ergeben, dass das Kind angehört wurde, andernfalls ist die Anhörung nachzuholen. Die Frage der Anhörungsfähigkeit richtet sich nach innerstaatlichem, also deutschem Recht, d.h. ein Kind ist bereits mit Erlangung der entsprechenden Fähigkeit, sich zu äußern, kindgerecht zu befragen (ab ca. drei Jahren).
- Die Eignung der Pflegefamilie zur Aufnahme des Pflegekindes muss bei einer Familienpflege nachgewiesen und ggf. eine Pflegeerlaubnis erteilt werden (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG). Zusätzlich ist die Zustimmung der Pflegefamilie erforderlich, der Vermittlung des Kindes dorthin dürfen keine Gründe entgegenstehen. Die Eignung wird durch das am Wohnort zuständige Jugendamt überprüft.
- Zudem sollte geklärt werden, wie die rechtliche Vertretung geregelt ist, wenn die Sorgeberechtigten sich weiterhin im Ausland aufhalten. Dies kann für weitere Anträge, z.B. auf Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII, wichtig sein.
- Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG ist notwendig, dass eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde. Bei Kindern aus dem Nicht EU–Ausland ist zur Einreise grundsätzlich³⁰ ein Visum zu beantragen. Hierbei ist zu hervorzuheben, dass es sich bei der Genehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG nicht um die Erteilung des Visums zur Einreise handelt, sondern vielmehr die Genehmigung bzw. die Ablehnung der Einreise an sich eine Grundvoraussetzung für das Konsultationsverfahren ist, nach dessen erfolgreichem Abschluss ein Visum erteilt werden kann.
- Bei der Unterbringung aus dem EU-Ausland ist regelmäßig von einem Recht auf Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Unionsbürger/innen unter den Voraussetzungen des § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügigG/EU) gemäß § 2 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 5 (FreizügigG/EU) auszugehen. Nach § 4 Satz 1 FreizügigG/EU müssen sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel verfügen (siehe § 4 Satz 1 FreizügigG/EU). Die örtlich zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass der Krankenversicherungsschutz sowie die Existenzmittel glaubhaft gemacht werden.
- Die Übernahme der Kosten muss geregelt sein, § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Grundsätzlich obliegen – nach deutscher Ansicht – dem abgebenden Staat die Kosten für Betreuung und Erziehung des Kindes. Hierzu holt das Landesjugendamt eine Kostenübernahmeerklärung des abgebenden Staates ein. Allerdings sehen die Rechtsordnungen der abgebenden Staaten in der Regel nach einem Jahr einen Wechsel der Zuständigkeit vor, womit nach dortigem Recht auch die Verpflichtung zur Kostentragung endet. Im Fall der Aufnahme in eine Pflegefamilie können den Pflegeeltern Ansprüche auf Pflege- und

30 Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Visumpflicht sind Staatsangehörige sogenannter „best friends“-Staaten, siehe § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

Kindergeld zustehen. Gegebenenfalls ist durch das Jugendamt vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Übernahme der Lebenshaltungskosten und der Krankenversicherung zu klären.

- Als weitere Voraussetzung sieht § 47 IntFamRVG vor, dass das Familiengericht am Ort des Sitzes des jeweiligen Oberlandesgerichts die beabsichtigte Zustimmung vorab genehmigt. Es führt hierzu eigene Ermittlungen durch. Das Familiengericht kann die Genehmigung auch versagen. Es entscheidet durch einen unanfechtbaren Beschluss. Das Landesjugendamt entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen der §§ 46 ff. IntFamRVG über die Genehmigung der Unterbringung und erteilt seine Zustimmung. Andernfalls legt es die Gründe dar, sofern die Zustimmung versagt wird. Die Entscheidung des Landesjugendamtes ist unanfechtbar.

Verpflichtung der Fachkräfte

Bei einer Heimunterbringung prüfen die Fachkräfte in der Jugendhilfe das Vorliegen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Hierbei ist auch das pädagogische Konzept der Einrichtung mit den Unterbringungsgründen abzugleichen.

Die Pflegekinderhilfe ist verpflichtet, die potenziellen Pflegeeltern auf ihre Eignung zu überprüfen und eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, sofern sie notwendig ist. Hierbei sind zum einen die allgemeinen Kriterien zu überprüfen. Bei einer Verwandtenpflege ist ebenfalls eine Eignungsüberprüfung der Pflegeeltern vorzunehmen, da seitens des Landesjugendamtes geprüft werden muss, ob das Kindeswohl einer Unterbringung entgegenstehen könnte.

Zudem ist zu klären, wer für die Kosten der Lebenshaltung des Kindes aufkommt.

Handlungsmöglichkeiten

Die Genehmigung zur Unterbringung eines Kindes aus dem Ausland liegt in der Hand des Landesjugendamtes. Das Jugendamt berät und überprüft die potenzielle Pflegefamilie nach den allgemeinen fachlichen Standards und erteilt ggf. eine Pflegeerlaubnis.

2.7 Unbegleitete Minderjährige³¹

Hintergrund

Für unbegleitete Minderjährige³² ist das Verfahren zur Inobhutnahme nach §§ 42a ff. SGB VIII nunmehr grundsätzlich in zwei Phasen unterteilt: Die vorläufige Inobhutnahme findet an dem Ort statt, an dem der Jugendliche erstmals aufgegriffen wird bzw. sich beim Jugendamt selbst meldet. Die jungen Men-

31 Ausführliche Informationen auch unter www.b-umf.de.

32 Der Gesetzgeber hat sich in §§ 42a ff. SGB VIII für den Begriff „unbegleitete ausländische Minderjährige“ entschieden. Zur Begriffsdefinition siehe z.B. „Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung“, S.25 ff. (die Handreichung wurde am 13. Juni 2017 vom Präsidium verabschiedet); abrufbar unter <http://www.issger.de/de/materialien/vortraege-und-veroeffentlichungen/2017.html>, Fußn. 19 und S.25, letzter Abruf: 8. Januar 2018.

schen sollen dann innerhalb eines Monats vom Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme zum zweiten, dem sogenannten Zuweisungsjugendamt umverteilt werden. Für die Anwendbarkeit der Vorschriften des §§ 42a ff. SGB VIII ist es nicht von Relevanz, aus welchem Land die Minderjährigen kommen und welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie in Deutschland haben. Demzufolge finden die §§ 42a ff. SGB VIII auch Anwendung für unbegleitete Minderjährige aus dem EU-Ausland.

2.7.1 Praxisbeispiel

Aliya ist 15 und kommt aus Somalia. Sie ist in Rosenheim von der Polizei aufgegriffen worden, wurde vorläufig in Obhut genommen, nach München umverteilt und hat vertreten durch den für sie eingesetzten Vormund einen Asylantrag gestellt. Sie äußert den Wunsch, zu ihrem Onkel in die Niederlande zu gehen.

Der ISD wird beauftragt, einen Bericht zu den Lebensverhältnissen des Onkels sowie zu seiner Bereitschaft und Fähigkeit, das Mädchen bei sich aufzunehmen, einzuholen.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- §§ 42a ff. SGB VIII,
- Vorschriften zur Familienzusammenführung (AufenthG, Dublin III-Verordnung).³³

Verpflichtung der Fachkräfte

Nach der Inobhutnahme ist es im Rahmen des anschließenden Clearingverfahrens Aufgabe der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, gemeinsam mit der/dem unbegleiteten Minderjährige/n mögliche Zukunftsperspektiven zu entwickeln und hierbei auch die asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektive zu berücksichtigen. In Betracht kommt regelmäßig der Verbleib in Deutschland, die Rückkehr in den Herkunftsstaat sowie ein Weiterwandern in einen anderen Staat. Wenn die Zukunftsperspektive außerhalb Deutschlands liegt, muss auch der Übergang des Sorgerechts gestaltet werden: Konkret bedeutet dies, dass die in Deutschland eingesetzte Vormundschaft erst dann beendet werden darf, wenn im Herkunftsstaat bzw. einem anderen Staat die elterliche Sorge für die/den unbegleiteten Minderjährigen geklärt ist. Bei Rückkehr in das Elternhaus lebt grundsätzlich die elterliche Sorge wieder auf. Bei einer Familienzusammenführung mit anderen Verwandten muss geprüft werden, ob die Verwandten bereit und geeignet sind, auch die Rolle des/der Vormund/in zu übernehmen bzw. eine dem Rechtsinstrument der Amtsvormundschaft vergleichbare Lösung vorzuziehen ist.

³³ Ausführlich hierzu siehe „Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung“ (Fußn. 32), S. 25 ff.

Handlungsmöglichkeiten

Bei der Entwicklung von Perspektiven im Rahmen des Clearingverfahrens für die/den unbegleiteten Minderjährigen spielt das Thema Familienzusammenführung häufig eine zentrale Rolle. In diesem Prozess gibt der Internationale Sozialdienst rechtliche Hinweise, unterstützt in sozialpädagogischen Fragestellungen sowie vernetzt mit relevanten Akteuren. Außerdem kann der ISD durch Einholung von Sozialberichten aus dem Ausland bei der Überprüfung von Verwandten mitwirken. Auch der Zugang zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt in Deutschland ist eine denkbare Perspektive.

2.8 Junge Volljährige

Hintergrund

Die Volljährigkeit von ausländischen Staatsangehörigen tritt nicht zwingend mit 18 Jahren ein. Sie bestimmt sich nämlich nicht automatisch nach deutschem Recht (§§ 1882, 1773 BGB). Generell ist für die Frage, ob eine Person als minderjährig oder volljährig gilt, nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB (Geschäftsfähigkeit) das jeweilige Heimatrecht maßgeblich; wobei für anerkannte Flüchtlinge vorrangig Art. 12 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention greift und damit das Recht des Aufenthaltslandes zur Anwendung gelangt.³⁴ Grundsätzlich knüpft die Volljährigkeit damit an die Staatsangehörigkeit an, soweit das Heimatrecht keine anderweitige Verweisung enthält und damit ggf. doch das Recht des Aufenthaltsstaates zur Anwendung gelangt. Dabei gilt international zwar weitgehend die Volljährigkeitsgrenze³⁵ von 18 Jahren; in einzelnen Staaten tritt die Volljährigkeit jedoch erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Nur wenn das Familiengericht trotz Nachforschungen das aktuelle ausländische Recht nicht eindeutig feststellen kann, darf deutsches Recht hilfsweise angewendet werden.

Für die Vormundschaft (siehe auch 2.9) bedeutet dies, dass eine in Deutschland angeordnete bzw. geführte Vormundschaft erst endet, wenn die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht erreicht ist. Dabei wirkt diese „verlängerte“ Vormundschaft vor allem im Rechtsverkehr mit Privaten; im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres maßgeblich (vgl. etwa Art. 2 Buchstabe i Dublin III-VO).

Der Anwendungsbereich des SGB VIII umfasst auch die Gewährung von Hilfen für „junge Volljährige“. Im SGB VIII gilt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII als „junge Volljährige/junger Volljähriger“, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist. In der Regel erfolgt die Hilfestellung nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, nur in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus. Junge Volljährige können einen Antrag auf Hilfeleistungen nach § 41 SGB VIII stellen. Anders als bei Minderjährigen geht es bei der Hilfe für junge Volljährige nicht darum, Erziehungsdefizite auszugleichen. Vielmehr soll „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ gegeben werden. Die Hil-

³⁴ BGH. NJW 2018, 613.

³⁵ Zur Länderübersicht zur Volljährigkeit siehe auch z.B. http://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Kinder/UEbersicht_zur_Volljaehrigkeit_in_den_Herkunftslandern.pdf, letzter Abruf: 21. März 2018.

fegewährung ist, wenn sie „aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig“ ist, eine „Soll-Vorschrift“. Das heißt, sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

Allerdings bedeutet die Volljährigkeit nicht unbedingt, dass junge Menschen über ihr Leben selbst entscheiden dürfen. Zwangsverheiratung, Verschleppung, Abnahme von Ausweispapieren, Verhinderung der Rückkehr nach Deutschland bedrohen sowohl Minderjährige wie auch junge Volljährige. Oft werden Jugendliche im Ausland volljährig, daraus ergeben sich neue Aspekte für eine mögliche Rückführung (siehe dazu oben unter 2.4)

2.8.1 Praxisbeispiel

Peter lebt seit acht Jahren in einer Pflegefamilie, das Jugendamt ist Vormund. Mit der Pflegefamilie ist er vor drei Jahren nach Portugal gezogen und wird demnächst 18 Jahre alt. Er besucht noch die Schule und kann den Abschluss erst in frühestens gut einem Jahr machen. Peter fragt an, ob die Hilfe nicht weitergeleistet werden kann.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- § 41 SGB VIII zur Hilfeleistung für junge Volljährige

Verpflichtung der Fachkräfte

Vor Erreichen der Volljährigkeit muss rechtzeitig geplant und geklärt werden, wie es für den jungen Menschen nach Volljährigkeit weiter geht, welche Hilfebedarfe er noch hat und welche Unterstützung notwendig ist, um ihn bei seiner Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen. Gerade bei jungen Menschen, die sich im Ausland befinden, ist es wichtig, rechtzeitig zu klären, welche Hilfebedarfe und welche Ansprüche sie haben.

Handlungsmöglichkeiten

Rechtzeitig vor Volljährigkeit sollte eine entsprechende Klärung stattfinden. Insbesondere wenn hierfür ein Bericht aus dem Ausland eingeholt werden soll, ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

2.9 Vormundschaften

Hintergrund

Denkbar sind hier ganz unterschiedliche Situationen: Ein Mündel kann alleine ins Ausland gegangen sein, es kann von der Pflegeperson mitgenommen worden sein, dies alles kann vorbereitet oder unvorbereitet geschehen. In allen Fällen ergeben sich für Vormünder Fragen zum weiteren Vorgehen: Eine Vormundschaft endet nicht durch Wegzug des Mündels, sondern die Vormund-

schaft muss durch das Familiengericht aufgehoben und der Vormund/die Vormünderin entlassen werden.³⁶ Sieht der Vormund/die Vormünderin sich nicht in der Lage, die Vormundschaft sinnvoll auszuüben, muss er/sie das Familiengericht informieren, das über die Frage der Vormundschaft entscheidet. Bis zur Beendigung der Vormundschaft durch das Gericht muss der Vormund/die Vormünderin alles tun, um sein/ihr Amt sinnvoll auszuüben. Dazu gehört auch die Suche nach dem Mündel, z.B. durch Aufgabe einer Vermisstenanzeige und evtl. Einschalten der Zentralen Behörde oder des ISD. Dazu kann auch die Abklärung der Situation des Mündels im Ausland gehören, um zu entscheiden, ob das Mündel dort gut aufgehoben ist.

Aber ist der Vormund/die Vormünderin im Ausland handlungsfähig? Im Prinzip ja, jedenfalls im Geltungsbereich der Brüssel IIa-VO und des KSÜ: Die Entscheidung über die Vormundschaft ist eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung im Sinne dieser beiden Instrumente und daher nach beiden anzuerkennen. Von Land zu Land unterschiedlich ist allerdings durchaus der Handlungsrahmen des Vormunds/der Vormünderin: Je nach nationalem Recht kann es sein, dass seine/ihre Verfügungsmacht anerkannt wird oder aber er/sie insbesondere für die Rückholung seines/ihres Mündels eine Herausgabeentscheidung benötigt.³⁷

Ein weiterer Tätigkeitsbereich mit Auslandsbezug ist die Annahme bzw. Ausschlagung von im Ausland angefallenen Erbschaften, die grundsätzlich dem nationalen Erbrecht des Staates, in dem die Erbschaft angefallen ist, unterliegen.

2.9.1 Praxisbeispiel

Das Jugendamt ist Amtsvormund für zwei Kinder, deren Eltern bei einem Unfall verstorben sind. Die Großeltern leben eigentlich in Frankreich, ziehen nach dem Tod der Eltern aber mit den Kindern in die elterliche Wohnung in Deutschland. Nach einiger Zeit kündigen sie die Wohnung und ziehen mit den Kindern, ohne Absprache mit dem Amtsvormund, nach Frankreich.

Zu beachtende rechtliche Vorschriften

- §§ 1882 ff. BGB (Wegfall der Voraussetzungen für eine Vormundschaft),
- Art. 21 Brüssel IIa-VO (zur Anerkennung deutscher Gerichtsentscheidungen [wie die Bestellung eines Vormundes] im EU-Ausland).

Verpflichtung der Fachkräfte

Die deutsche Amtsvormundschaft ist in Frankreich weiterhin gültig. Die in einem EU-Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden gemäß Art. 21 ff. der Brüssel IIa-VO in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

³⁶ §§ 1882 ff. BGB.

³⁷ Erfahrungswerte dazu können bei der Zentralen Behörde bzw. dem ISD erfragt werden.

Zur unmittelbaren Anerkennung muss lediglich eine Ausfertigung des Beschlusses sowie eine Bescheinigung nach Art. 39 der Brüssel IIa-VO vorgelegt werden (Bescheinigung über Entscheidungen über die elterliche Verantwortung). Diese Bescheinigung ist auf Antrag bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, erhältlich.

Der Amtsvormund/die Amtsvormünderin muss den Aufenthaltsort der Kinder prüfen und wenn dieser nicht bekannt ist, eine Vermisstenanzeige bei der Polizei schalten. Ist der Aufenthaltsort bekannt, muss er/sie prüfen, ob das Kindeswohl gesichert ist. Dazu sollte er/sie sich ein umfassendes Bild der Lebenssituation der Kinder in Frankreich machen. Hierzu gehört das Abprüfen des Kindeswohls, des Willens der Kinder bezüglich ihrer Perspektive, des Wohnumfeldes, der Schulsituation.

Bei einer positiven Prüfung und einer Perspektive der Kinder in Frankreich sollte der Amtsvormund/die Amtsvormünderin ggfls. gemeinsam mit den Großeltern klären, ob eine Weiterführung der Amtsvormundschaft in Deutschland sinnvoll erscheint.

Handlungsmöglichkeiten

Zu bedenken ist in diesem Kontext auch die Schwierigkeit, die gesetzliche Vorgabe, persönlichen Kontakt zu den Mündeln zu halten, einzuhalten. Zu empfehlen ist daher zumindest die Überprüfung des Kindeswohls durch die Fachstelle in Frankreich, um gegenüber dem bestellenden Gericht den Nachweis des Tätigwerdens erbringen zu können. Der persönliche Kontakt zu den Mündeln wird dadurch jedoch nicht ersetzt.

Der Amtsvormund/die Amtsvormünderin kann sich über das Bundesamt für Justiz oder den Internationalen Sozialdienst Informationen aus dem Ausland das Kind betreffend beschaffen.

Die Übergabe der Vormundschaft kann entweder durch einen Antrag der Großeltern oder durch die Übergabe der Zuständigkeit an die französische Justiz nach Art. 15 Brüssel IIa-VO eingeleitet werden.

III. Rechtliche Grundlagen – International ist nicht gleich international

Eine Mutter zieht mit ihrem im Ausland geborenen Kind nach einer Trennung vom nicht mit ihr verheirateten Vater des Kindes nach Deutschland. Hier taucht nach einiger Zeit die Frage auf, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Fallkonstellationen mit Auslandsbezug setzen neben einem komplexen Fallverständnis sprachliche und interkulturelle Fähigkeiten voraus. Häufig stellen sich auch Rechtsfragen, sowohl im Sozial- und Kinder- und Jugendhilferecht im internationalen Kontext als auch das internationale Familienrecht betreffend.

Bevor ein Sachverhalt im internationalen Sorge- oder Umgangsrecht einer inhaltlichen rechtlichen Entscheidung zugeführt werden kann, sind die Fragen nach der internationalen Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts zu beantworten. Es kommen grundsätzlich zwei Anknüpfungspunkte in Betracht: die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsstaates oder die Behörden des Heimatstaates sowie das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes oder das Recht des Heimatstaates.

Für die Bestimmung des Rechtes der elterlichen Sorge stellt Art. 16 des durch Deutschland ratifizierte Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) sicher, dass ein Kind beim Wechsel seines gewöhnlichen Aufenthaltes einmal entstandene gesetzliche elterliche Sorgerechtsverhältnisse nicht mehr verliert, sondern mitnimmt (sogenanntes „Rucksackprinzip“). Spricht das Recht des vormaligen gewöhnlichen Aufenthaltes auch unverheirateten Vätern von Geburt an das gemeinsame Sorgerecht zu, so wäre dies in Deutschland zu beachten. Im Fall einer bereits getroffenen Sorgerechtsentscheidung ist die Frage der Anerkennung zu prüfen.

Innerhalb Europas spielt für die Frage der (internationalen) Zuständigkeit von Behörden und Gerichten, für die Anerkennung sowie Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren der elterlichen Verantwortung vorrangig vor allen anderen Übereinkommen die sog. Brüssel IIa-VO die entscheidende Rolle. Diese enthält, anders als die Haager Übereinkommen, aber keine Regeln zum anzuwendenden Recht.

Jeder Staat regelt in seinem Internationalen Privatrecht (IPR)³⁸, welches nationale Recht er anwendet, wenn ein Sachverhalt eine Auslandsberührung aufweist (z.B. durch die Staatsangehörigkeit der Betroffenen). Da jeder Staat seine eigenen Vorschriften hat, kommen also immer zwei IPR-Systeme zur Anwendung, die zu unterschiedlichen, sich gar widersprechenden Zuständigkeiten und Ergebnissen führen können.

Die Haager Konferenz hat zur Lösung der Problematik widersprechender nationaler Rechtssysteme mehrere Übereinkommen erarbeitet, die sich mit dem Schutz von Kindern in internationalen Zusammenhängen befassen. Diese gelangen vorrangig zur Geltung. Demgegenüber kommen die nationalen kollisionsrechtlichen Regelungen nur subsidiär zur Anwendung.

Allen diesen Übereinkommen im internationalen Familienrecht ist jedoch gemein, dass sie den gewöhnlichen Aufenthalt vor die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt stellen. Es gilt der Grundsatz, dass das zuständige Gericht die in seinem Staat geltenden Regeln anwendet.

In allen Kinder betreffenden Fragen sind stets die UN-Übereinkommen, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), zu beachten. Diese ist von fast allen Staaten der Erde ratifiziert worden. Danach ist bei allen Maßnahmen privater oder öffentlicher Einrichtungen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 UN-KRK). Die UN-KRK enthält dabei keine Definition des Kindeswohls, was dazu führt, dass das Wohl des Kindes in jedem Einzelfall vor dem Hintergrund der jeweilig geltenden Besonderheiten ermittelt werden muss.

38 Im deutschen Recht platziert im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

3.1 Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)

Eine Mutter ist mit dem gemeinsamen Kind aus Deutschland gegen den Willen des (mit)sorgeberechtigten Vaters nach Australien umgezogen, weil sie dort ein attraktives berufliches Angebot erhalten hat.

Das HKÜ ist für Deutschland am 1. Dezember 1990 in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen ist mittlerweile in über 95 Ländern in Kraft.³⁹ Es ermöglicht ein zivilrechtliches Verfahren, nach welchem die Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat beantragt werden kann. Denkbar ist es, dass parallel zum zivilrechtlichen Verfahren aufgrund der Kindesentführung (§ 235 Abs. 2 StGB) ein Strafverfahren eingeleitet wird. Diese Verfahren sind nicht miteinander verknüpft

Von einer Kindesentführung im zivilrechtlichen Sinne des HKÜ spricht man, wenn ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn

- eine Person – regelmäßig ein Elternteil – ein Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland verbracht hat oder sich weigert, das Kind (z.B. nach einem erlaubten Auslandsaufenthalt) in den Ursprungsstaat zurückzubringen, und dadurch das (Mit)Sorgerecht der zurückgelassenen Person verletzt wird. Darüber hinaus versagen die Rechtsordnungen auch dem allein sorgerechtigten Elternteil das Verlegen des Aufenthaltsortes ins Ausland ohne Zustimmung des anderen Elternteils,
- der zurückgelassene Elternteil sein Sorgerecht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens auch tatsächlich ausgeübt hat.
- Weitere Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das Kind das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat (Art. 4 HKÜ). Zum Zeitpunkt der Entführung muss das HKÜ zwischen den beiden betroffenen Ländern in Kraft gewesen sein.

Der zurückgelassene Elternteil kann bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen einen Rückführungsantrag nach dem HKÜ stellen. Neben einem zurückgelassenen Elternteil können in bestimmten Fällen aber auch andere Personen einen Anspruch geltend machen. Dies ist regelmäßig der Fall bei einer (Amts)Vormundschaft und einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. So kann in solchen Konstellationen auch ein Jugendamt Antragsteller in einem HKÜ-Verfahren sein.

Der zurückgelassene Elternteil hat in dieser Konflikt- und Krisensituation einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäß der §§ 17 und 18 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt. Der Anspruch eines Elternteils besteht unabhängig davon, ob sich das Kind in Deutschland aufhält oder nicht.

Eine Rückführungsentscheidung im Rahmen des HKÜ ist keine Sorgerechtsentscheidung. Durch die Rückführung soll allein die Entführung korrigiert und der bisherige Status wiederhergestellt werden. Zudem soll die internationale Zuständigkeit der Gerichte des früheren gewöhnlichen Aufenthalts, also des Ur-

³⁹ Eine aktuelle Vertragsstaatenliste finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html (letzter Abruf: 21. März 2018).

sprungsstaats, erhalten bleiben, damit dort eine endgültige Entscheidung für die weitere Zukunft des Kindes ohne das Risiko sich widersprechender Entscheidungen im Ursprungs- und Aufenthaltsstaat ergehen kann. Das HKÜ geht davon aus, dass es grundsätzlich im Sinne des Kindeswohls ist, wenn die Entführung schnellstmöglich rückgängig gemacht wird, und sieht daher im Regelfall die Rückführung vor. Ausnahmen werden restriktiv gehandhabt (siehe hierzu Rückführungshindernisse, unten).

Der Antrag auf Rückführung kann sowohl bei dem im Zielstaat zuständigen Gericht direkt, bei der Zentralen Behörde im Ausland als auch im eigenen Land gestellt werden. In Deutschland ist die Zentrale Behörde das Bundesamt für Justiz (dazu unter 5.1). Dort können auch die benötigten Antragsformulare angefordert werden. Über den Antrag auf Rückführung entscheiden die Gerichte des Staates, in den das Kind verbracht oder zurückbehalten wird. Das bedeutet, dass deutsche Gerichte immer dann über die Rückführung entscheiden, wenn ein Kind vom Ausland nach Deutschland entführt wurde. In Deutschland wurde die Zuständigkeit für die Verfahren nach dem HKÜ bei den Amtsgerichten, die sich am Sitz eines Oberlandesgerichtes befinden, gebündelt (von insgesamt über 600 Familiengerichten in Deutschland).

Der Antrag sollte spätestens vor Ablauf eines Jahres ab widerrechtlicher Verbringung oder Zurückhaltung des Kindes bei Gericht eingereicht werden. Anderenfalls kann von der nach dem HKÜ grundsätzlich zu erfolgenden Rückführung abgesehen werden, sofern sich das Kind zwischenzeitlich in seiner neuen Umgebung eingelebt hat. Schon der Ablauf der Jahresfrist deutet an, dass dies regelmäßig zwischenzeitlich der Fall ist, sodass ein Anspruch auf Rückführung in diesem Szenario sehr geringe Erfolgsaussichten hat.

Im Entführungsstaat muss ein etwaig laufendes Sorgerechtsverfahren sofort ausgesetzt werden, wenn dem dortigen Familiengericht mitgeteilt wird, dass ein Antrag auf Rückführung eingereicht wurde. Diese Mitteilung nach Art. 16 HKÜ erfolgt automatisch durch die Zentrale Behörde. Auch eine ggfs. zuvor bereits ergangene Sorgerechtsregelung steht gemäß Art. 17 der Rückführung nicht entgegen.

Rückführungshindernisse

Die Rückgabe des Kindes darf vom Gericht nur abgelehnt werden, wenn der zurückhaltende/entführende Elternteil nach Art. 13 nachweist, dass

- der andere Elternteil dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt bzw. dieses nachträglich genehmigt hat,
- die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt
- das Kind sich der Rückkehr widersetzt, sofern der Wille des Kindes nach Alter und Reifegrad beachtlich ist.

In der Praxis ist die Messlatte für die Kindeswohlgefährdung sehr hoch, sodass im Fall einer gerichtlichen Entscheidung die Anordnung der Rückführung der Regelfall und deren Ablehnung die seltene Ausnahme ist.

Vor Ablehnung der Rückführung ist stets zu prüfen, ob eine Abwendung der vorgetragenen Gefährdung im Herkunftsstaat möglich ist. Zu beachten ist dabei jedoch immer auch, dass das HKÜ den entführenden Elternteil lediglich zur Rückführung verpflichtet und insoweit nicht notwendigerweise eine Herausgabe an den zurückgelassenen Elternteil erfolgt. Auch der Umstand, dass die Rückgabe des Kindes eine Trennung von der bisherigen Bezugsperson – die das Kind ins Ausland verbracht hat – beinhaltet, erfüllt nicht ohne weiteres den Tatbestand der schwerwiegenden Gefährdung. Zu bedenken ist schließlich, dass zumeist Vorkehrungen getroffen werden können, die eine Gefährdung im Falle der Rückführung ausschließen können. Hierauf verweist bei Entführungen innerhalb der EU Art. 11 Abs. 4 Brüssel IIa-VO ausdrücklich.

Rolle des Jugendamts in HKÜ-Verfahren

Im Rahmen des § 9 IntFamRVG ist das Jugendamt zur Mitwirkung in HKÜ-Verfahren verpflichtet. Bei Entführungen nach Deutschland und hier anhängigen gerichtlichen HKÜ-Rückführungsverfahren liegt der Grad der Beteiligung des örtlichen Jugendamts jedoch weitgehend im Ermessen des Gerichts als „Herr des Verfahrens“. Es ist grundsätzlich dem Gericht überlassen, ob und inwieweit es das Jugendamt in das Rückführungsverfahren einbezieht. Dabei kann das Jugendamt in verschiedenen Verfahrensstadien um Unterstützung ersucht werden:

- Einschaltung zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung,
- Anbahnung und Ermöglichung von Umgangskontakten während des HKÜ-Rückführungsverfahrens mit dem zurückgelassenen Elternteil,
- Erstellung eines Sozialberichts während des laufenden HKÜ-Verfahrens,
- das Jugendamt kann durch das Gericht angehört werden,
- weiterhin kann das Jugendamt im Stadium der Vollstreckung einer rechtskräftigen Rückführungsentscheidung unterstützend tätig werden, z.B. durch Anwesenheit vor Ort bei der Durchführung der Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher, aber auch Hilfestellung bei der Organisation der Heimreise.

Dabei ist stets durch das Jugendamt zu beachten, dass es sich bei einem Rückführungsverfahren nicht um ein Sorgerechtsverfahren handelt. Während eine Kindesherausgabe gegen den Willen des tatsächlich betreuenden Elternteils in nationalen Verfahren eher die Ausnahme darstellt, verlangt das HKÜ die sofortige Rückführung – wie oben dargelegt nicht die Herausgabe – als Regelfall. Gründe, die einer Rückführung entgegenstehen, wie z.B. die Gefahr eines schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind, sind daher nur in den wenigsten Ausnahmefällen relevant und werden durch das entscheidende Gericht geprüft.

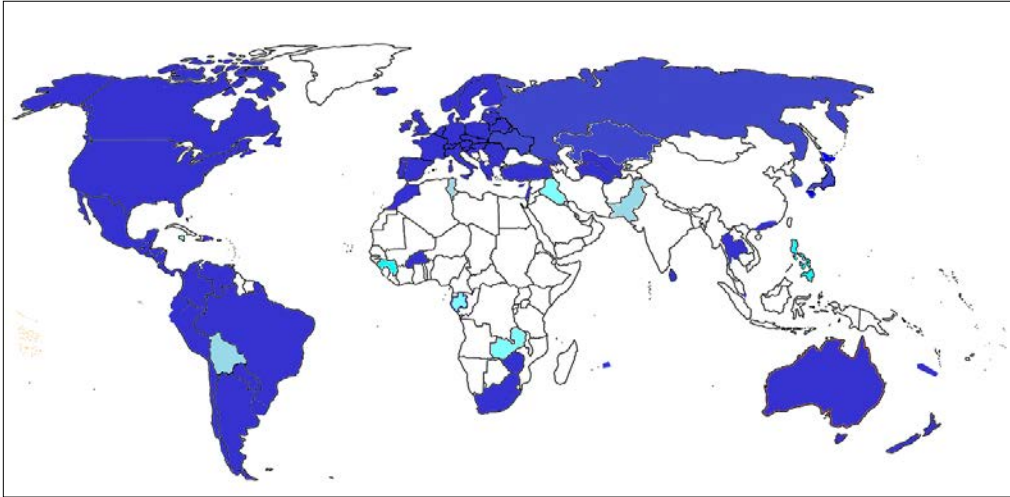
Weiterhin sind nach § 9 IntFamRVG die Gerichte zur Mitteilung von Entscheidungen an das örtliche Jugendamt verpflichtet. Hierdurch soll das Jugendamt die Möglichkeit erhalten, die Eltern und das Kind ggf. zu unterstützen und zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen eventuell zu veranlassen sein könnten.

Auch bei Entführungen in das Ausland und gerichtlichen HKÜ-Verfahren dort kann ein deutsches Jugendamt involviert werden. Wie oben erläutert, kann das Jugendamt im Kontext von Art. 11 Abs. 4 Brüssel IIa-VO gebeten werden, Auskünfte zu den vorhandenen Schutz- Betreuungs- und sonstigen Hilfemöglichkeiten und Angeboten für den Fall einer Rückführung zu erteilen bzw. diese zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus erfahren Jugendämter von Kindesentführungen häufig auch in anderen Beratungssituationen, z.B. wenn sich ein Elternteil bezüglich Umgangsrechts beraten lassen möchte. In jedem Fall ist es für die Arbeit mit den Betroffenen wichtig, die Besonderheiten des Verfahrens zu erkennen und die Beratung daran auszurichten.

Das HKÜ im Überblick:

- in Deutschland in Kraft seit 1. Dezember 1990,
- Ziel ist die schnellstmögliche Rückführung des Kindes in das Herkunftsland,
- die Konvention muss im Verhältnis zwischen den jeweiligen Ländern in Kraft sein,
- ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes muss vorliegen,
- das Kind hatte vor diesem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat,
- der Antrag muss vor dem vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes beim zuständigen Gericht gestellt werden,
- der Antrag sollte vor Ablauf eines Jahres ab Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens gestellt werden,
- ein Rückführungsentscheid stellt keine Sorgerechtsentscheidung dar,
- Sorgerechtsentscheidung soll im Herkunftsland getroffen werden,
- Kindeswohlprüfung beschränkt auf Frage Rückführung: ja/nein.



Vertragsstaaten HKÜ, Stand: Juni 2018

3.2 Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)

Eine Familie wird nach einer Kindeswohlgefährdungsmeldung vom Jugendamt begleitet und noch ehe klar wird, ob die Eltern für eine Hilfe zur Erziehung gewonnen werden können oder ob die Einschränkung der elterlichen Sorge nötig wird, ist das Kind plötzlich verschwunden: angeblich bei den Großeltern in England. Wie lässt sich der Schutz trotzdem sicherstellen?

Das KSÜ zielt darauf ab, die Rechte und Interessen von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen und Verfahren zu Fragen der elterlichen Verantwortung zu schützen.

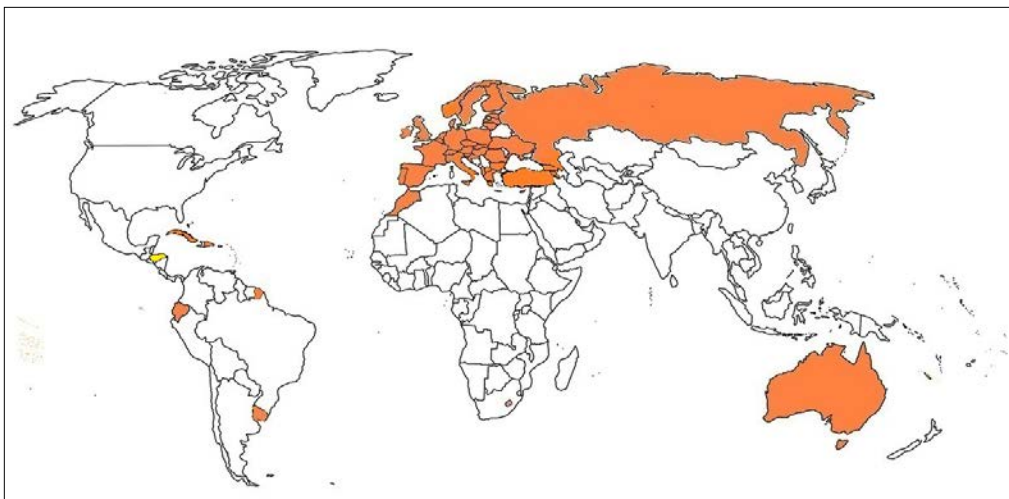
Es umfasst alle Personen unter 18 Jahren, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Gegenstand sind insbesondere Sorge- und Umgangsrecht, aber auch Schutzmaßnahmen.

Durch gemeinsame Regeln zu Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, zur Unterbringung und Sonderregeln zu Kindesentführung, dem anzuwendenden Recht und der Zusammenarbeit der Gerichte und Behörden – insbesondere mit Hilfe von Zentralen Behörden – sollen Konflikte zwischen den Rechtssystemen vermieden werden. Leitlinien sind dabei das Kindeswohl und der gewöhnliche Aufenthalt. Danach ist grundsätzlich der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts für alle Schutzmaßnahmen zuständig. Ausnahmen (z.B. für dringende Kinderschutzmaßnahmen oder Flüchtlingskinder) sind in den Art. 6 ff. KSÜ geregelt, wonach der Staat des tatsächlichen Aufenthaltsortes tätig werden muss. Hervorzuheben ist Art. 16, nach dessen Absatz 3 einmal entstandene gesetzliche Sorgerechtsregeln durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr untergehen. Gemäß Art. 20 gilt diese Regelung für alle Minderjährigen, nicht nur für solche aus Vertragsstaaten.

Das KSÜ hat zurzeit 46 Vertragsstaaten.⁴⁰ Es hat das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen (MSA) von 1961 abgelöst. Innerhalb der EU (außer Dänemark) werden die Regeln zu Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung allerdings verdrängt durch die sogenannte Brüssel Ila-VO (siehe im Detail dort Art. 61 und 62). Deutsche Zentrale Behörde im Rahmen des KSÜ ist das Bundesamt für Justiz.

Das KSÜ im Überblick:

- In Deutschland in Kraft getreten am 1. Januar 2011,
- sachlicher Anwendungsbereich: staatliche Regelungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Sorge für ein Kind,
- unmittelbare Anerkennung in den Vertragsstaaten,
- betrifft Kinder bis 18 Jahre,
- Zuständigkeit macht sich am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes fest,
- im Kinderschutzbereich und bei Flüchtlingskindern zählt der tatsächliche Aufenthaltsort,
- beinhaltet einen Schutzmaßnahmenkatalog,
- Pflicht zur Konsultation bei grenzüberschreitenden Unterbringungen,
- Staatsangehörigkeit nicht relevant,
- in Bezug zum HKÜ: Gemäß Art. 50 KSÜ bleiben die Regeln des HKÜ unberührt; durch das KSÜ sind aber ergänzende Regelungen insbesondere zur Rückführung und zum Umgang möglich,
- Anerkennung besonderer Pflegeverhältnisse (z.B. KAFALA).



Vertragsstaaten KSÜ, Stand Juni 2018

⁴⁰ Eine aktualisierte Vertragsstaatenliste finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKU/Staatenliste/Staatenliste_node.html (letzter Abruf: 21. März 2018). Tagesaktuell geführt ist die Liste der Haager Konferenz unter <http://www.hcch.net> (letzter Abruf: 21. März 2018).

3.3 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO)

Nach der Trennung eines deutsch-britischen Elternpaares zieht der Kindesvater nach Deutschland. Die Kinder verbleiben bei der Kindesmutter in Großbritannien. Die vereinbarten Umgänge zum Kindesvater gestalten sich immer schwieriger. Der Kindesvater beantragt daraufhin in Deutschland eine Sorgerechtsregelung.

Die Verordnung 2201/2003, auch Brüssel IIa-VO genannt, regelt die Zuständigkeiten im europäischen Familienrecht. Diese Verordnung gilt in allen EU-Staaten, mit Ausnahme von Dänemark.

Die Verordnung enthält Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit, zu Anerkennung und Vollstreckung, sowie zur Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Ehescheidung. Sie gilt nicht für Unterhaltsverfahren. Sie enthält zudem Vorschriften, die die Rückführung bei Kindesentführung (siehe insbesondere Art. 11 der Verordnung) weiter erleichtern und die Durchsetzung von Umgangsrechten vereinfachen sollen.

Gütliche Einigungen, insbesondere in Kindesentführungsverfahren, sollen gefördert werden. Der Beteiligung des Kindes wird große Bedeutung zugemessen, weshalb die Möglichkeit des Kindes, gehört zu werden, eine Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über die elterliche Verantwortung ist.

Im Gegensatz zum KSÜ, das für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt, legt die Brüssel IIa- VO für die betroffenen Kinder kein Höchstalter fest.

Grundsätzlich ist das Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kinds zuständig. Bei dessen Bestimmung geht es nicht um die bloße physische Anwesenheit des Kindes in dem Land. Es muss sich um eine nicht nur vorübergehende Anwesenheit in dem Land handeln, und eine Integration in ein soziales und familiäres Netz erkennbar sein. Besonders – und anders als in den Haager Übereinkommen – ist allerdings die Regelung der sogenannten „Perpetuatio Fori“: Zieht ein Kind während eines laufenden Verfahrens um, bleibt die Zuständigkeit bei dem Gericht bestehen, bei dem das Verfahren begonnen wurde. Die Dauer des Verfahrens ist dabei unerheblich.

Die Verordnung sieht aber vor, dass auch bei nur tatsächlichem Aufenthalt in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Wie lässt sich eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat anerkennen und vollstrecken? Ein Anerkennungsverfahren ist nicht nötig. Die Verordnung sieht eine Anerkennung von Gesetzes wegen vor, erlaubt die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens, um Sicherheit herzustellen. Jede Partei kann den Antrag bei dem zuständigen Gericht in

dem Mitgliedstaat stellen, in dem die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Eines der Hauptanliegen der Verordnung ist es, dem Kind nach einer Trennung der Kindeseltern den Kontakt zu beiden Sorgeberechtigten, welche in unterschiedlichen Mitgliedstaaten leben, zu ermöglichen, indem sie gewährleistet, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über das Umgangsrecht unmittelbar anerkannt und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das Ursprungsgericht eine entsprechende Bescheinigung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 ausstellt.

Brüssel IIa-VO im Überblick:

- Gilt im Verhältnis zu allen EU Ländern außer Dänemark,
- bestimmt, welches Land zuständig ist für Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsverfahren und geht hier allen anderen internationalen Regelungen vor,
- gewährleistet, dass ein Gerichtsbeschluss in den o.g. Bereichen in jedem EU-Land anerkannt und vollstreckbar ist,
- besondere Regelungen in Bezug auf Kindesentführung,
- regelt das grenzüberschreitende Unterbringungsverfahren,
- enthält Regelungen zur Zusammenarbeit der zentralen Behörden (Art. 55),
- verpflichtende Anhörung des Kindes in Verfahren die elterliche Verantwortung betreffend.

3.4 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Für die Umsetzung der internationalen Regelungsmechanismen ist nationales Recht maßgeblich. Für Deutschland enthält das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Durch- bzw. Ausführung der Brüssel IIa-VO, des KSÜ, des HKÜ und des ESÜ.

Besondere Aufgaben für die Jugendämter regelt § 9 IntFamRVG, diese haben die Gerichte sowie die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach dem IntFamRVG zu unterstützen. Dabei geht die Mitwirkungsverpflichtung insbesondere in HKÜ-Verfahren über die allgemeine Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 Abs. 1 SGB VIII hinaus und umfasst etwa die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts und der Vollstreckung von Herausgabe- und Rückführungsentscheidungen.

Zuständig ist grundsätzlich das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes.

Als Zentrale Behörde nach den o.g. genannten Übereinkommen benennt § 3 IntFamRVG das Bundesamt für Justiz in Bonn, dessen Aufgaben in §§ 4 bis 7 IntFamRVG geregelt sind (hierzu unten 5.1.). Im Rahmen des HKÜ und des Eu-

ropäischen Sorgerechtsübereinkommens (ESÜ)⁴¹ übernimmt die Zentrale Behörde zudem die Einleitung von Verfahren und ist dabei in Rückführungsverfahren auch als Bevollmächtigte für den Antragsteller tätig (§ 6 Abs. 2 IntFamRVG), wobei die Einschaltung von Rechtsanwälten üblich ist.

§ 7 IntFamRVG schließlich weist der Zentralen Behörde die Aufgabe zu, den Aufenthalt des Kindes zu ermitteln. § 7 Abs. 2 und 3 IntFamRVG eröffnet hierzu Ermittlungsmethoden, die üblicherweise Strafverfolgungszwecken dienen wie den Zugriff auf Daten des Kraftfahrtbundesamtes und von Sozialbehörden und die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt.

Um für Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen eine besondere Sachkunde und praktische Erfahrung der Gerichte sicherzustellen, regeln §§ 10 ff. IntFamRVG eine Zentralisierung der innerstaatlichen örtlichen Zuständigkeit. Für Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen nach der Brüssel IIa-VO, dem KSÜ und dem ESÜ sowie für Verfahren nach dem HKÜ ist nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 10 bzw. § 11 IntFamRVG das Familiengericht am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichts zuständig.

Für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ vor deutschen Gerichten gelten neben der Zuständigkeitskonzentration auch Besonderheiten für das Beschwerdeverfahren und die Vollstreckung. Es gibt nur eine verkürzte Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen einzulegen und zu begründen. Das Beschwerdegericht muss von Amtswegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erstinstanzlichen Entscheidung prüfen.

Schließlich enthält § 44 IntFamRVG besondere Regelungen für die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen.

Das in 2.6.1 beschriebene Konsultationsverfahren für die grenzüberschreitende Unterbringung in Deutschland ist in den §§ 45 ff. IntFamRVG geregelt.

Das IntFamRVG im Überblick:

- Enthält Regelungen für die Umsetzung der Brüssel IIa-VO, KSÜ, HKÜ und ESÜ, insbesondere zu den Aufgaben der Zentralen Behörde,
- regelt die Zuständigkeit der Gerichte inklusive Zuständigkeitskonzentration und enthält weitere Verfahrensregeln,
- regelt die Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht des Jugendamtes an Verfahren (Anfrage von Gerichten oder auch des Bundesamts für Justiz, durch Auskunftserteilung, Erstellung einer fachlichen Stellungnahme oder Unterstützung).

3.5 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)

2005 wurde im Rahmen des sogenannten Zuwanderungsgesetzes das Aufenthaltsgesetz verabschiedet, das das alte Ausländergesetz abgelöst hat. Zuständig

⁴¹ Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht von Kindern und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20. Mai 1980.

für die aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz ist die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde. Das Aufenthaltsgesetz enthält u.a. Regelungen zum Schutz von Unbegleiteten Minderjährigen sowie zu den Bedingungen für einen Familiennachzug nach Deutschland. In diesen Bereichen ist die kommunale Zusammenarbeit von Jugendamt und Ausländerbehörde besonders wichtig.

IV. Ein Blick über den Tellerrand

Im Folgenden sollen die Unterschiede internationaler Arbeitsweisen in den Bereichen Kinderschutz, elterliche Verantwortung und Umgang beispielhaft anhand der Länder Polen, Spanien und dem Libanon skizziert werden. Diese drei Länder wurden beispielhaft ausgewählt. Sie stehen zum einen für unterschiedliche Sichtweisen und Handhabungen, zum anderen werden gerade Polen und Spanien häufig nachgefragt. Die jeweiligen Fragen wurden von den Arbeitspartnern des International Social Service im jeweiligen Land beantwortet.

Fragen	
I. Kinderschutz	
Fall A:	
Eine Familie mit zwei Kindern (Alter: vier und sechs) wird in Deutschland durch das Jugendamt betreut. Das Jugendamt als zuständige Behörde schätzt eine Gefährdung der Kinder ein und prüft die Möglichkeit einer Herausnahme der Kinder und Unterbringung außerhalb der Familie. Die Kindeseltern kooperieren nicht. Kurz vor der Herausnahme der Kinder verziehen die Eltern mit den Kindern in Ihr Land.	
Gibt es ein zentrales Einwohnermelderegister, um den Aufenthaltsort der Familie zu ermitteln? Wenn JA: Wer kann dieses abfragen?	
Polen: Ja	Gerichte, staatliche Verwaltungsbehörden (Sozialbehörden, ośrodek pomocy społecznej), Polizei, etc. Dritte, wenn sie eine gültige rechtliche Begründung und tatsächliche Gründe (die realen Umstände/Gegebenheiten) vorlegen.
Spanien: Ja	Immigrationsbehörde; Stadt-/Gemeindeverwaltung; Sozialbehörde; Autonome Gemeinschaft Die Registrierung ist nach drei Monaten Aufenthalt verpflichtend und ist persönlich im Zentralen Ausländerregister innerhalb der Ausländerbehörde (Oficina de Extranjeros) der jeweiligen Provinz (alternativ Polizeistation (Comisaria de Policia) zu beantragen.
Libanon: Nein	Einige Informationen können beim Bürgermeister („Moukhtar“) erfragt werden (in Bezug auf Flüchtlinge: beim UNHCR). Voraussetzung: eine geeignete Dokumentation der anfragenden NGO

Gibt es ein Kinderschutzregister? Wer kann dieses abfragen?	
Polen	Nein
Spanien	Es gibt kein zentrales Register, nur auf der Ebene der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft, die in dieser Angelegenheit zuständig ist. Es gibt eines für unbegleitete ausländische Kinder, dieses wird vom Innenministerium (Immigrationspolizei) geführt. Informationen aus dem Kinderschutzregister können die Kinderschutzbehörde, Sozialbehörde, Polizei abfragen.
Libanon	Es gibt ein „Child Protection“-Register, z.B bei den örtlichen oder internationalen Kinderschutzorganisationen, dem Ministerium für Soziales, dem „Judge of minors“ [Minderjährigenrichter]/der Kinderschutzstelle im Justizministerium, bei NGOs, wenn der Kinderschutzfall an diese referiert wurde.
Gibt es ein festgelegtes Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung? Welche Institution ist für die Überprüfung zuständig?	
Polen: Ja	Die Sozialbehörden jeder Stadtverwaltung/Gemeinde, Schulen, Polizei, Gemeindekommission für die Lösung von Alkoholproblemen (gminna komisja rozwiązywania problemów alkoholowych) und medizinische Einrichtungen. Sobald das Gericht über die Kindeswohlgefährdung informiert wurde, ist ein sogenannter „court curator“ [„Gerichtspfleger“, KURATOR] für die Erst-Überprüfung zuständig.
Spanien: Ja	Die Sozialbehörde des Wohnortes des Kindes, auf Ersuchen der Kinderschutzbehörde am Aufenthaltsort des Kindes.
Libanon: Ja	Örtliche oder internationale Kinderschutzorganisationen, das Ministerium für Soziales, die Kinderschutzstelle im Justizministerium, die Kinderschutzstelle im Ministerium für Erziehung und weiterführende Schulen.
Welche Profession haben die Fachkräfte, welche die Überprüfung ausführen?	
Polen	Alle Vertreter der o.g. Stellen können die Erst-Überprüfung durchführen.
Spanien	Sozialarbeiter, Psychologe, medizinisches Personal.
Libanon	Sozialarbeiter, Psychologen, ggf. Psychiater.
Wer initiiert das Verfahren zur Überprüfung des Kindeswohls?	
Polen	Alle Vertreter und Vertreterinnen der o.g. Stellen. Es wird als „Blue Cards Procedure“ (procedura niebieskiej karty) bezeichnet.
Spanien	Die Sozialbehörde der Stadtverwaltung/Gemeinde, wo das Kind wohnt. Deren Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sind die zuständigen Fachkräfte.
Libanon	Nachdem ein Fall durch eine Privatperson oder eine Organisation festgestellt und an eine NGO, Kinderschutzbehörde oder an MOSA weitergeleitet wurde, nimmt die Stelle, die den Fall erhalten hat, die Überprüfung vor. Bei Himaya (Arbeitspartner des Internationalen Sozialdienstes im Libanon) wird das Prüfungsverfahren durch das psychosoziale Team eingeleitet, das aus einem/r Sozialarbeiter/in und einem/r Psychologen/in besteht. Sie erstellen einen Aktionsplan, basierend auf ihrer Überprüfung/Einschätzung. Wenn bei UPEL (Union of Protection of the Child in Lebanon) im Justizministerium ein Fall eingeht, dann können sie die Kindeswohlprüfung in die Wege leiten oder eine Organisation beauftragen, die Überprüfung durchzuführen.

Kann die mit der Überprüfung beauftragte Stelle selbst eine Prüfung initiieren?	
Polen	Ja.
Spanien	Ja.
Libanon	Ja, jede Stelle benötigt aber eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vormunds/der gesetzlichen Vormünderin des Kindes, bevor die Überprüfung eingeleitet werden kann.
Gibt es eine Verpflichtung eines Hausbesuchs, um das Kindeswohl zu prüfen?	
Polen	Eine Verpflichtung besteht nur, sobald das Gericht über die Kindeswohlgefährdung informiert worden ist.
Spanien	Ja.
Libanon	In allen Fällen, in denen eine Überprüfung stattfindet, wird ein Hausbesuch für erforderlich gehalten, um das Umfeld des Kindes und alle zusätzlichen Gefährdungs- oder Kindesschutzfaktoren besser zu verstehen.
Wenn ja: Wer führt diesen durch?	
Polen	Der „court curator“ [Gerichtspfleger KURATOR].
Spanien	Der/Die Sozialarbeiter/in.
Libanon	Der/Die Sozialarbeiter/in kann, falls notwendig, von einem weiteren Teammitglied begleitet werden, z.B. einem/einer weiteren Sozialarbeiter/in oder dem/der „Senior Case Manager“ (ein/e vorgesetzte/n Fallbearbeiter/in). Muss die Überprüfung durchgeführt werden und das Kind ist nicht in der Lage, in die Himaya-Dienststelle zu kommen, so kann der/die Psychologe/Psychologin den/die Sozialarbeiter/in beim Hausbesuch begleiten, um das Wohl des Kindes zu prüfen.
Wer darf bzw. muss in die Prüfung einer Gefährdungsmeldung miteinbezogen werden?	
Polen	Die Bezirksstaatsanwaltschaft kann einbezogen werden, wenn die Gegebenheiten den Tatbestand einer Straftat erfüllen.
Spanien	Es gibt eine Vernetzung (Netzwerk von Fachkräften) aller beteiligten Akteure aus den Bereichen Gesundheit, Nachbarschaft, Polizei, Schule, Soziales.
Libanon	Rechtsberater/innen, Psychiater/innen, Medizinische Gutachter/innen (zugelassen beim Gericht), pädagogische Teams (von der Schule), jede Fachkraft, die in täglichem Kontakt mit dem Kind ist.
Wird das Kind selbst befragt?	
Polen	Im Allgemeinen ja, in Gegenwart eines Psychologen/einer Psychologin. Es gibt für die Befragung speziell eingerichtete Zimmer im Gerichtsgebäude (das blaue Zimmer).
Spanien	Je nach dem Alter des Kindes wird eine mehr oder weniger direkte Gesprächsmethode angewendet werden – über Spiele, Zeichnungen, Geschichten, direkteres Gespräch etc.; es wird aber auf jeden Fall ein persönliches Treffen mit dem Kind stattfinden.

Libanon	Das Überprüfungsverfahren bei Himaya (ISS Libanon) beruht auf einem familienorientierten Ansatz; Eltern und Kinder werden persönlich angesprochen, um die Überprüfung durchzuführen. Dem Kind gegenüber wird durch die Fachkraft – d.h. im Allgemeinen einer ausgebildeten psychologischen Fachkraft – ein behutsamer Ansatz verwendet, z.B. durch Zeichnen oder Spielen. Beim Gericht beinhaltet die Anhörung auch ein direktes Gespräch mit dem Kind (in einem speziell angepassten Raum für Kinder) in Gegenwart eines Sozialarbeiters/einer Sozialarbeiterin.
Muss das Kind persönlich in Augenschein genommen werden?	
Polen	Dies hängt von den jeweiligen Umständen ab.
Spanien	Ja.
Libanon	Nach Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Kindes wird das Kind durch ein Team-Mitglied persönlich getroffen, zumeist in kinderfreundlichen Büroräumen
Wer trifft die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht?	
Polen	In der Anfangsphase: Mitglieder einer sogenannten „Arbeitsgruppe“ aus Vertreter/innen der örtlichen Sozialbehörden, Schule, Polizei, Gemeindekommission für die Lösung von Alkoholproblemen und medizinischen Einrichtungen.
Spanien	Wenn es Hinweise auf eine Gefährdung gibt, so gibt die örtliche Sozialbehörde eine formale Erklärung über die Gefährdungssituation ab, stellt einen Hilfeplan zur Erhaltung der Familie („Familienerhaltungsplan“) auf, mit dem die Familie die Risikofaktoren überwinden kann, mit dem Ziel, zu verhindern, dass die Gefährdung eine Herausnahme des Kindes zur Folge hat. In diesem „Familienerhaltungsplan“ unterzeichnet die Familie eine Verpflichtung über notwendige einzuhaltende/einzuleitende Schutzmaßnahmen. Wird eine Situation schwerer Misshandlung oder Gefährdung festgestellt, so werden schnell Schritte zur Herausnahme des Kindes unternommen, um es vor Schaden zu bewahren und um zu ermöglichen, dass die Gefährdungssituation geklärt werden kann.
Libanon	Nach der Überprüfung durch beide Team-Mitglieder tauschen der/die Psychologe/Psychologin und der/die Sozialarbeiter/in die gesammelten Informationen (Anamnese, Hausbesuch, Gespräche) miteinander aus und entscheiden gemeinsam, welche Lösung für das Kindeswohl und für die Familie am besten geeignet ist. Sie legen den Hilfeplan und das Interventionskonzept dem Senior Case Manager vor, der diese prüft.
Wer entscheidet über weitere notwendige Schritte?	
Polen	Der/die Vorsitzende des „interdisziplinären Teams“, (przewodniczy grupy roboczej w ramach procedury niebieskiej karty) der/die von den „Arbeitsgruppen“ ernannt wird.
Spanien	Die Kinderschutzbehörde. Entwickelt sich die mögliche Gefährdungssituation zu einer tatsächlichen Gefährdung des Kindes, so wird der Fall an die Autonome Gemeinschaft (Vormundschaftskomitee) weitergeleitet, die eine mögliche Herausnahme des Kindes (Vormundschaft) prüft oder – im Einverständnis mit den Kindeseltern – die Möglichkeit einer Fremdbetreuung („care“) beschließt, die die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten darf.

Libanon	Nach dem Hilfeplan entscheidet das psychosoziale Team über die weiteren Schritte, wobei die Familienmitglieder sowie das Kind in ihren eigenen Hilfeplan einbezogen werden. Wenn die Familie jedoch nicht mit dem Team kooperiert und das Kindeswohl gefährdet ist, wird der Fall an das Minderjährigengericht referiert.
Gibt es eine Möglichkeit, um behördliche und gerichtliche Eingriffe in die Elternrechte zu vermeiden, wenn die Eltern kooperieren/freiwillig mitwirken?	
Polen	Dies hängt von den Umständen jedes einzelnen Falles ab.
Spanien	Es wird ein „Familienerhaltungsplan“ aufgestellt, um das Kind so bald wie möglich wieder in seine Familie zu reintegrieren oder die Möglichkeit einer dauerhaften Betreuungsmaßnahme zu prüfen.
Libanon	Wenn sie freiwillig kooperieren und das Kind nicht hochgefährdet ist durch Misshandlung/Missbrauch oder Gewalt, dann setzen wir die Zusammenarbeit mit der Familie fort.
Wenn Eltern mitwirken, welche Unterstützungsangebote werden angeboten?	
Polen	Ein/e Familienhelfer/in(asystent rodziny) kann von der Sozialbehörde bestellt werden, um die Situation der Familie zu begleiten. Auch ein „court curator“ [Gerichtspfleger/in KURATOR] kann durch das Gericht bestellt werden, um die Ausübung der Elternrechte zu beaufsichtigen. Die Eltern können verpflichtet werden, eine Therapie zu beginnen.
Spanien	Sind die Eltern kooperativ und bereit, die Faktoren, die zu einer Gefährdungssituation für die Kinder führten, zu beseitigen, so wird dies bei der Einsetzung der Kinderschutzmaßnahmen sowie bei der Besuchsrechtsregelung im Falle, dass den Eltern die Vormundschaft entzogen wird, berücksichtigt. Die örtliche Sozialbehörde bietet ihnen einen auf den Einzelfall zugeschnittenen Familieninterventionsplan an, der sozialen, pädagogischen und therapeutischen Charakter hat. Darüber hinaus bekommen sie Hilfe in wirtschaftlicher und materieller Form, durch Weiterbildung, Freizeitvergünstigungen etc.
Libanon	Spezielle psychologische und soziale Unterstützung, Elternberatung sowie ggf. medizinische und paramedizinische Angebote; z.B. psychiatrisch, psychomotorisch, etc. Bei Bedarf kann Unterstützung in den Bereichen Gesundheit und Finanzen erfolgen.
Wird bei vorliegender Kindeswohlgefährdung automatisch ein Strafverfahren eingeleitet? Wenn ja: durch wen?	
Polen	Nicht in allen Fällen. Jedoch ist psychische oder physische Misshandlung nach polnischem Recht eine Straftat. Die Polizei oder der Bezirksstaatsanwalt sind dafür zuständig, ein Strafverfahren einzuleiten.
Spanien	Im Falle einer Gefährdung kann die Kinderschutzbehörde automatisch die Vormundschaft für die Kinder übernehmen und den Richter später darüber informieren. Haben die Eltern eine Straftat begangen, so wird die Jugendstaatsanwaltschaft tätig – entweder im eigenen Auftrag oder im Auftrag der Kinderschutzbehörde.
Libanon	Ja, durch das Jugendgericht

Welches sind die im Allgemeinen getroffenen Maßnahmen bei Eingriffen in die elterlichen Rechte (bei gerichtlichen Entscheidungen)?

Polen	Die Verpflichtung, eine Therapie zu machen; Beaufsichtigung der Ausübung der Elternrechte durch den „court curator“(kurator); Herausnahme des Kindes aus der Familie.
Spanien	Eine Erklärung über die Vernachlässigung des Kindes, wobei die Behörde die Vormundschaft oder elterliche Sorge (sofern die Eltern kooperieren) für das Kind übernimmt. Es werden die am besten geeigneten Kinderschutzmaßnahmen im Interesse des Kindeswohls eingeleitet.
Libanon	Hat das Jugendgericht entschieden, das Kind aus der Familie herauszunehmen, weil das Kindeswohl durch die Eltern gefährdet ist, so entscheidet der Richter nach Überprüfung der Eltern über die Möglichkeit von kindeswohlförderlichen Umgangskontakten zwischen Eltern(teil) und Kind.

Fall B:

Ein Kind wird in Deutschland in Obhut genommen aufgrund einer Gefährdungslage durch die Kindeseltern. Die Eltern kommen aus Ihrem Land (Polen, Spanien oder Libanon).
 Nun möchte das Jugendamt die Frage klären, ob die Großeltern, welche sich bereit erklärt haben, das Kind bei sich aufzunehmen, geeignet und in der Lage wären, die Pflege und Versorgung des Kindes zu gewährleisten

Welche Stelle ist zuständig für die Überprüfung der Großeltern?

Polen	Die örtliche Sozialbehörden oder „court curators“ [„Gerichtspfleger“ Kurator].
Spanien	Die örtliche Sozialbehörde und die Autonome Gemeinschaft, am Wohnort der Großeltern.
Libanon	Jede für Kinderschutz zuständige Stelle, die auf Überprüfungen und grenzüberschreitenden Kinderschutz spezialisiert ist, wie z.B. Himaya.

In wessen Auftrag findet die Überprüfung statt? Das Jugendamt, das Gericht, die Zentrale Behörde, ISS?

Polen	ISS oder die Zentrale Behörde können die örtliche Sozialbehörde bitten, die Überprüfung durchzuführen. Sobald das Gericht in das Verfahren eingeschaltet ist, kann eine Überprüfung auch durch das Gericht in Auftrag gegeben werden.
Spanien	Im Auftrag des Jugendamtes, über die Zentrale Behörde oder auch – wie im genannten Fall – über ISS. Unser System ist von der Justiz losgelöst und funktioniert über ein Verwaltungsverfahren, aber die Staatsanwaltschaft ist immer präsent, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten.
Libanon	ISS oder das Gericht eines anderen Landes.

Was genau sind die Inhalte der Überprüfung (Aspekte zur Einschätzung, ob das Kind bei den Großeltern leben kann, z.B. finanzielle Verhältnisse, pädagogische Einschätzung, gesundheitliche Eignung; Bindungstoleranz gegenüber den leiblichen Eltern usw.)?

Polen	Die finanzielle und gesundheitliche Situation; das Vorhandensein von möglichen Einträgen in Sozial-/Jugend-Behörden in der Vergangenheit; Strafregistereinträge; allgemeine Lebensverhältnisse.
Spanien	Dieselben, die in der Fragestellung beinhaltet sind.

Libanon	Die Beziehung des Kindes zu den Großeltern, die Motivation und Kapazitäten der Großeltern (Gesundheit, psychische Verfassung, Sprache etc.), die finanzielle Situation, der Zugang zu erzieherischen/schulischen Einrichtungen in ihrem Wohngebiet, die Fähigkeit der Großeltern, auf die spezifischen Bedürfnisse und die Entwicklung des Kindes (physisch, psychisch, emotional) einzugehen, Fähigkeit, sich auf die besondere kulturelle Herkunft des Kindes einzustellen.
---------	---

Könnten die Großeltern auch in Zukunft Unterstützung erhalten?

Polen	Ja, die Sozialbehörden stehen für alle Personen, die Hilfe benötigen, zur Verfügung.
-------	--

Spanien	Ja, die Großeltern werden als Pflegeeltern innerhalb der Verwandtschaft betrachtet; daher bekommen sie die Unterstützung und Leistungen, die in den Regelungen der Autonomen Gemeinschaft an ihrem Wohnort festgelegt sind. Diese sind jedoch sehr wenige, und sie unterscheiden sich stark von denen einer Pflegefamilie.
---------	--

Libanon	Himaya (ISS Libanon) bietet im Allgemeinen psychologische und soziale Unterstützung für das Kind sowie für die Betreuungspersonen (Großeltern) an, um diese neue Familienstruktur zu unterstützen und zu beraten.
---------	---

II. Elterliche Verantwortung

Was beinhaltet das Konzept der elterlichen Verantwortung? Welche Rechte und welche Pflichten haben die Eltern?

Polen	Die Inhalte des deutschen „Sorgerechts“ reflektieren das Konzept der elterlichen Verantwortung ebenso im polnischen Rechtssystem. Ein Unterschied besteht darin, dass die Vaterschafts-/Mutterschafts-erkennung beider Eltern, wenn sie nicht verheiratet sind, vor dem Leiter der Meldebehörde unterschrieben werden müssen. Willigt ein Elternteil nicht ein, so kann der Elternteil bei Gericht beantragen, die Mutterschaft bzw. Vaterschaft des anderen Elternteils festzustellen. Sobald die Mutterschaft bzw. Vaterschaft festgestellt wurde, wird die elterliche Verantwortung kraft Gesetzes beiden Elternteilen erteilt, es sei denn, dass das Gericht feststellt, dass ein ständiges Hindernis für deren Ausübung besteht, oder dass ein Elternteil die elterliche Verantwortung missbraucht oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Kind stark vernachlässigt.
-------	--

Spanien	Die elterliche Verantwortung beinhaltet die Verantwortung, immer im Interesse des Kindes zu handeln, entsprechend seiner Persönlichkeit und unter Berücksichtigung seiner physischen und psychischen Integrität. Für das Kind sorgen, es begleiten, ernähren, erziehen, und eine umfassende Schul-/Ausbildung für das Kind zu bekommen. Das Vermögen des Kindes zu vertreten und zu verwalten und Hilfe von den Behörden zu beantragen, wenn es für das Kind notwendig ist
---------	--

Libanon	<p>A. In der islamischen Religionsgemeinschaft: gemeinsame Rechte und Pflichten beider Elternteile:</p> <p>a) Schiiten: Die Kindesmutter hat die hadana inne (das Recht der tatsächlichen Betreuung/Personensorge), bis der Sohn zwei Jahre alt wird bzw. das Mädchen sieben Jahre alt wird. Danach geht die hadana auf den Vater über. Der Vater hat ab Geburt die wilaya (die Vormundschaft/rechtliche Vertretung des Kindes) inne.</p> <p>b) Sunniten (seit 2011): die Mutter hat die hadana inne, bis das Kind 12 Jahre alt wird (sowohl für Jungen als auch Mädchen), sofern es nicht aufgrund des Wohls des Kindes durch den Richter anders entschieden wurde. Ab dem Alter von 12 Jahren gilt das Kind als alt genug, um seine eigene Meinung zur Sorgerechtsregelung zu äußern.</p> <p>B. In der christlichen Religionsgemeinschaft: Das Gesetz nennt kein bestimmtes Alter des Kindes, um das Sorgerecht zu ändern, aber die Mutter hat das Recht, ihr Kind tatsächlich zu betreuen, bis es zwei Jahre alt ist. Der Vater hat die wilaya inne, solange er seine Rechte nicht verwirkt, sie werden ansonsten der Mutter gerichtlich übertragen.</p> <p>a) In der orthodoxen Religionsgemeinschaft: Ab dem Alter von zwei Jahren hat die Mutter die elterliche Verantwortung, bis das Kind 14 (bei Jungen) bzw. 15 (bei Mädchen) Jahre alt ist.</p> <p>b) In der drusischen Religionsgemeinschaft: Hadana der Mutter bis zum Alter von 12 Jahren (bei Jungen) bzw. 14 Jahren (bei Mädchen). Der Vater darf in diesem Zeitraum die Kinder nicht vom Wohnort der Mutter verbringen. Der Vater ist von Geburt an der gesetzliche Vormund.</p>
Wer hat die elterliche Verantwortung für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind?	
Polen	Wenn die Eltern nicht verheiratet sind und keine Schritte eingeleitet werden, hat die Mutter die alleinige elterliche Verantwortung, es sei denn, dass beide Eltern schriftlich vor dem Leiter der Meldebehörde erklären, dass sie beide die Eltern des Kindes sind (d.h. eine Vaterschaftserklärung abgegeben wurde).
Spanien	Beide Eltern – vorausgesetzt, dass eine Vaterschaftsanerkennung bei der Zivilstandsbehörde vorgenommen wurde.
Libanon	<p>Dies hängt von der Religion ab. In der moslemischen Gemeinschaft wird, solange die Vaterschaft nicht abgestritten wird, dem Vater die wilaya, der Mutter die hadana zugesprochen (wie bei ehelichen Kindern). Gehört das Paar zwei verschiedenen Religionen an, dann hat der Elternteil, der als Erster die Geburt des Kindes angemeldet hat, die elterliche Verantwortung.</p> <p>Wird das Kind von keinem der beiden Elternteile anerkannt, so kommt das internationale Privatrecht zur Anwendung.</p>

Wird die elterliche Verantwortung bei einer Scheidung der Kindeseltern automatisch neu geregelt oder verbleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht?

Polen	In der Regel trifft das Gericht eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung. Es gibt drei Möglichkeiten: (a) das gemeinsame Sorgerecht; (b) die Übertragung der Ausübung der elterlichen Verantwortung auf einen der Elternteile, während gleichzeitig die elterliche Verantwortung des anderen Elternteils begrenzt wird auf bestimmte Rechte und Pflichten in Bezug auf die Person des Kindes, wenn dies dem Kindeswohl entspricht; und (c) die elterliche Verantwortung eines Elternteils (oder sogar beider Eltern) kann begrenzt werden (d.h. dass das Gericht entsprechende Anordnungen treffen und den Eltern Verpflichtungen auferlegen kann) oder ihnen sogar entzogen werden. Das gemeinsame Sorgerecht (a) gilt automatisch ab Geburt, eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern muss nicht mehr erfolgen. Die am häufigsten getroffene Entscheidung ist die erste (a).
Spanien	Dies muss automatisch geregelt werden – entweder durch eine Vereinbarung zwischen den Eltern, die vom Richter bestätigt wird, oder – im Falle eines Sorgerechtskonflikts zwischen den Parteien – obliegt es dem Gericht, das Sorgerecht im Interesse des Kindeswohls zu regeln.
Libanon	Dies hängt vom jeweiligen Fall und der Bereitschaft beider Eltern ab, sowie von den religiösen Gesetzen. Weiterführende Informationen zu den religiösen Vorschriften können u.a. beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. erfragt werden.

Welche Rechte hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt und der die elterliche Verantwortung inne hat?

Polen	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann über alle Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden, sowie bei Gefahr im Verzug. Für alle wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes, u.a. für einen Wohnortwechsel, muss Einigkeit zwischen den Eltern bestehen.
Spanien	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann über alle Angelegenheiten des täglichen Lebens, sowie bei Gefahr im Verzug, allein entscheiden. Für alle wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes, u.a. für einen Wohnortwechsel, sollte Einigkeit zwischen den Eltern bestehen.
Libanon	Der gesetzliche Vormund des Kindes übernimmt die Verantwortung. Bei Uneinigkeit wird eine Mediation beim Jugendgericht angeboten.

Welche Rechte hat der Elternteil, der nicht die elterliche Verantwortung für das Kind besitzt? (Und in welchen Angelegenheiten darf er mitbestimmen)?

Polen	Die Tatsache, dass ein Elternteil keine elterliche Verantwortung besitzt, entsteht in Polen im Allgemeinen nur durch Entzug der elterlichen Verantwortung durch das Gericht, wenn das Wohl des Kindes durch den Elternteil stark gefährdet oder beeinträchtigt wurde. Der Elternteil, der nicht die elterliche Verantwortung besitzt, hat Recht auf Umgangskontakte mit dem Kind, wenn das Kind dies wünscht und wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt oder das Gericht dies beschließt. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt und für die Erziehung des Kindes mit zu tragen, wobei die Höhe der Zahlungen vom Gericht festgelegt wird. Dieser Elternteil hat im Allgemeinen keine sonstigen Rechte oder Pflichten.
-------	--

Spanien	Der Elternteil, der nicht die elterliche Verantwortung ausübt, hat das Recht auf persönlichen Umgang mit seinen Kindern, sofern nicht durch Gerichtsbeschluss oder durch eine staatliche Organisation das Gegenteil bestimmt wird. Er/Sie hat das Recht, über wichtige Angelegenheiten im Leben des Kindes informiert zu werden; jedoch nicht das Recht, an den Entscheidungen in Bezug auf das Leben des Kindes teilzuhaben.
Libanon	Der Elternteil, der nicht die elterliche Verantwortung/die gesetzliche Vormundschaft besitzt, hat das Recht auf Umgang mit dem Kind. Die Details regelt das Gericht. Falls der Elternteil/gesetzliche Vormund das Wohl des Kindes gefährdet oder das Kind der Gefahr von Misshandlung/Missbrauch aussetzt, erhebt der nichtsorgeberechtigte Elternteil Einspruch und das Gericht überträgt dann das Sorgerecht für das Kind auf einen vertrauenswürdigen Erwachsenen oder auf ihn selbst nach den Regeln der Religion des Kindes

III. Umgang

Nach einer Trennung zieht die Kindesmutter mit dem Kind zurück in ihr Heimatland. Der Kindsvater, welcher in Deutschland verbleibt, stimmt dem Umzug zu. Umgänge zwischen Vater und Kind werden vereinbart. Einige Zeit nach dem Umzug funktionieren die Umgänge nicht mehr und die Eltern können keine Einigung erzielen.

Wenn das Kind in Ihrem Land ist: An wen kann sich der Kindsvater vor Ort wenden, um Unterstützung zu erhalten?

Polen	Wenn der Vater ein rechtsverbindliches Dokument haben möchte, so sollte er sich an eine Mediationsstelle oder an das Gericht wenden.
Spanien	Der Kindsvater kann Unterstützung durch unseren Service durch ISS erhalten (z.B. eine Überprüfung der Situation, auch des Kindeswohls durch die Sozialbehörde). Es wird Mediation angeboten, um Umgängskontakte zwischen Vater und Kind zu ermöglichen.
Libanon	Die Person kann sich z.B. über den ISD an <i>Himaya</i> zwecks Vermittlung wenden. Wenn die Heirat im Libanon eingetragen ist, sind gerichtlich zwei Szenarien denkbar: 1.) Für religiös eingetragene Ehen kann die Person ihr Anliegen über einen Anwalt/eine Anwältin an das besondere religiöse Gericht richten. 2.) Für zivil eingetragene Ehen müsste der Anwalt/die Anwältin das Anliegen an das „personal status court“ [in etwa: Familienstandsgericht] richten, und das Gericht wird nach dem Recht des Landes entscheiden, in dem die Heirat eingetragen wurde. Z.B.: Ist die Heirat in Deutschland eingetragen, dann würde für die Familie das deutsche Recht gelten. Der Vater kann einen Anwalt/eine Anwältin beauftragen, der seinen Fall im Libanon verfolgt. Libanesischen Gerichte legen großen Wert auf die Anwesenheit des ausländischen Elternteils bei der gerichtlichen Anhörung zusammen mit seinem Anwalt/seiner Anwältin.
Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für den Vater?	
Polen	Mediation, ein Gespräch mit der Kindesmutter, um eine Überprüfung des Kindeswohls durch die örtliche Sozialbehörde zu erbitten. Der Kindsvater kann sich anwaltlich beraten lassen.
Spanien	Mediation

Libanon	<p><i>Himaya</i> würde:</p> <p>1.) den Vater durch Beratung unterstützen sowie Verweis an das zuständige Gericht, wenn er in den Libanon reist, um sich über die Situation der Kinder zu informieren.</p> <p>2.) Mediation im Interesse des Kindeswohls anbieten.</p>
Was würde die jeweilige Institution in dem konkreten Fall unternehmen?	
Polen	In Polen fühlen sich die Sozialbehörden nicht zuständig für Belange des Umgangs. Es gibt jedoch in den Sozialbehörden die Möglichkeit einer kostenlosen Rechtsberatung. Die Sozialbehörden geben auch Informationen über Servicemöglichkeiten von NGOs.
Spanien	Die Sozialbehörde ihres Wohnortes nimmt Kontakt zur Kindesmutter auf, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren und die psychosoziale Situation der Mutter und des Kindes abzuklären. Der Familienmediations-Service kann über die Familienhilfe-Einrichtungen der örtlichen Behörde ihrer Wohngemeinde beauftragt werden; oder über die Familiengerichte, wenn ein Gerichtsverfahren begonnen hat, in dem geprüft wird, ob es ratsam wäre, den Familienkonflikt durch Einigung und Dialog zwischen den Parteien zu lösen.
Libanon	Bei vorliegenden Kontaktdaten der Kindesmutter, würde das „Resilience Operational Team“ von <i>Himaya</i> diese telefonisch kontaktieren und um ein Treffen in unserer Dienststelle bitten. Daraufhin wird das Team (ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin und ein Psychologe/eine Psychologin) ein Konzept entwickeln, um das Wohl des Kindes zu prüfen und einen Aktionsplan aufstellen (psychosoziale Unterstützung für die Kinder, Mediation und Beratung/Begleitung für die Eltern ...).
Gibt es die Möglichkeit eines beschützten/begleiteten Umgangs? Wird dieser angeordnet oder ist es ein freiwilliges Angebot?	
Polen	Nur, wenn es durch das Gericht angeordnet wird. Jedoch gibt es auch NGOs, die diesen Service auch ohne Gerichtsbeschluss anbieten.
Spanien	In Spanien gibt es eine Familienkontaktstelle. Dies ist eine fachbezogene soziale Ressource, die das Ziel verfolgt, das Recht des Kindes zu gewährleisten, mit den Eltern und/oder Verwandten in Kontakt zu bleiben, wenn es nicht bei diesen lebt – sei es aufgrund einer Trennung der Eltern oder einer Trennung des Kindes von beiden Elternteilen durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Die Umgangskontakte finden an diesen Kontaktstellen statt und werden von Fachkräften begleitet. Die Umgangskontakte können auf gerichtlichen Antrag der Eltern stattfinden, oder auf richterlichen Beschluss.
Libanon	Der beschützte, begleitete Umgang wird durch das Gericht oder auf Antrag der Eltern angeordnet.
Wer bezahlt diese Maßnahme?	
Polen	Die Eltern – wenn die Begleitung des Umgangs durch den „court curator“ [Gerichtspfleger Kurator] durchgeführt wird. Wenn das Gericht angeordnet hat, dass die Umgangsbegleitung durch eine andere Fachkraft (z.B. einen Psychologen) im Büro der NGO (zumeist in besonderen Räumlichkeiten) durchgeführt wird, so kann sie kostenfrei sein (meist in Situationen, in denen der NGO eine Beihilfe/finanzielle Unterstützung gegeben wurde, um diese Dienste anzubieten).
Spanien	Die staatliche Organisation.
Libanon	Für diese Maßnahme haben allgemein im Libanon die Eltern persönlich die Kosten zu tragen.

Gibt es die Möglichkeit, begleiteten Umgang auch am Wochenende und während der Feiertage durchführen zu lassen?

Polen	Wenn die Umgangskontakte durch den „court curator“ (kurator) begleitet werden: ja, dann können die Treffen auch an Wochenenden und Feiertagen stattfinden. Wenn die Umgangskontakte durch Fachkräfte von NGOs (z.B. TKOPD in Poznań) begleitet werden, so können sie auch an Samstagen, nicht aber an Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.
Spanien	Ja, diese Möglichkeit besteht.
Libanon	Dieser begleitete Umgang kann von Himaya während der Arbeitszeiten angeboten werden, wäre aber außerhalb der Arbeitszeiten und während der Wochenenden kostenpflichtig.

V. Typische Akteure

5.1 Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde in Deutschland

Nach dem HKÜ, KSÜ und der Brüssel IIa-VO sowie dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen von 1980 („ESÜ“) haben alle Vertragsstaaten jeweils eine „Zentrale Behörde“ einzurichten. Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden in Deutschland nach § 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) im Bundesamt für Justiz durch das Referat „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten. Die Arbeit des Bundesamts für Justiz erfolgt dabei immer gebührenfrei.

Allgemein kann man zwischen eingehenden und ausgehenden Verfahren unterscheiden.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten nach dem HKÜ leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten nach dem HKÜ gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Art. 55 der Brüssel II a-Verordnung sowie auf grenzüberschreitende

Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie nach Art. 56 der Brüssel II a-VO.⁴²

Das Bundesamt für Justiz kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene aus. Es nimmt fortlaufend an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen im In- und Ausland teil.

Zweimal jährlich bereitet es zudem fachlich und organisatorisch eine Richtertagung vor, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren nach den §§ 10–13 und 47 IntFamRVG wendet.

Durch das Bundesamt für Justiz wird eine schnelle Bearbeitung der Verfahren gewährleistet, um insbesondere dem Beschleunigungsgebot des HKÜ gerecht zu werden. Die Zuweisung der Einzelfälle an die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen erfolgt dabei immer, auch außerhalb des HKÜ, über eine Zuteilung nach Ländern. Diese Länderzuständigkeit bringt den Vorteil einer größeren Spezialisierung in Bezug auf das jeweilige Rechtssystem des anderen Staats. Zudem ist die bearbeitende Person bei der jeweils anderen Zentralen Behörde dadurch auch besser bekannt, was eine zügige schnelle Kommunikation fördert. Der überwiegende Teil der Kommunikation erfolgt dabei auf Englisch.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Zentralen Behörde (siehe Anhang).

5.2 Der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Beim internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. handelt es sich nicht um eine Behörde, sondern eine Nichtregierungsorganisation. Der ISD hat daher keine Weisungsbefugnis oder „Wächterfunktion“. Er arbeitet politisch und weltanschaulich neutral.

Der ISD wird von der Bundesregierung finanziell gefördert, um Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Sozialarbeit zu unterstützen.⁴³

Seit dem 15. November 2011 hat der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein im Auftrag der Bundesregierung in alleiniger Trägerschaft auch das Mandat einer Zentralen Anlaufstelle in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten sowie die Aufgabe der Zentralen Anlaufstelle für Mediation nach den Malta-Prinzipien⁴⁴ inne. Kernstück dieses Mandates ist eine Beratung von Fachkräften ebenso wie der Betroffenen selbst zu Fragen zu grenzüberschreitenden Familienkonflikten bis hin zu Kindesentführung.

42 Statistische Zahlen können Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Statistik/Statistik_node.html einsehen.

43 Auch die Haager Konferenz weist darauf hin, dass Zentrale Behörden im Bereich der Zusammenarbeit auf erfahrene Organisationen zurückgreifen können. ISS wird hier explizit als eine solche Organisation benannt. Siehe Lagarde-Bericht zum KSÜ, Rdnr. 140: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/hkue_erl_bericht_paul_lagarde.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen: 17. April 2018).

44 In den sog. Malta-Prinzipien beschreibt die Haager Konferenz das Aufgabenspektrum einer Zentralen Anlaufstelle für Mediation und legt Kriterien nieder, die Mediatoren erfüllen sollten, siehe <https://assets.hcch.net/docs/c96c1e3d-5335-4133-ad66-6f821917326d.pdf>.



Der Internationale Sozialdienst (ISD) ist die Verbindungsstelle zwischen in- und ausländischen sozialen Fachstellen, Familien- und Vormundschaftsgerichten. Er arbeitet innerhalb des Netzwerkes des internationalen Verbandes International Social Service (ISS) mit ausländischen Zweigstellen und Korrespondenten in folgenden Bereichen der grenzüberschreitenden Sozialarbeit zusammen:

- Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangs,
- Kindesentführung,
- Kindeswohlgefährdungen,
- Fremdunterbringung und Vormundschaft,
- migrationspezifische Fragen.

Sein Netzwerk besteht aus Behörden wie auch aus Nichtregierungsorganisationen. Die Mitarbeitenden schalten für die weitere Bearbeitung in der Regel die örtlich zuständigen Fachstellen im Land ein.

Die Mitarbeit in internationalen Fällen erfolgt nicht im Wege der Amtshilfe, sondern auf freiwilliger Basis. Jugendämter sind nicht verpflichtet, sich in Fällen mit internationalem Bezug an den ISD zu wenden. Durch die vorhandenen Kontakte und Übersetzungsmöglichkeiten wird eine Konsultierung jedoch in den meisten Fällen dazu beitragen, sich in fremden Systemen zu orientieren und die richtigen Kontaktpersonen an der Seite zu haben.

Neben der Weiterleitung von Kinderschutzmeldungen ins Ausland sowie der Beratung von Privatleuten wie auch Fachkräften in Fällen von internationalen Kindschaftskonflikten korrespondiert das Netzwerk sehr häufig wegen der Übermittlung von Sozialberichten, die von Land zu Land vermittelt werden. Behörden und Gerichte sind auf diese vielfach angewiesen, um aus der Ferne Entscheidungen bezüglich des Kindeswohls zu treffen. Der ISD kann durch die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk dazu beitragen, dass diese Berichte von professionellen Arbeitspartnern vor Ort erstellt werden. Abgesehen von Fallarbeit und Telefonberatung macht der ISD auch Grundsatzarbeit wie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Veröffentlichungen, sowie Schulungen für Fachkräfte in den relevanten Themengebieten.

Die telefonische Beratung erfolgt kostenfrei. Der ISD erhebt für seine Mitarbeit in grenzüberschreitenden Fällen eine Gebühr, die den Jugendämtern bzw. den Gerichten in Rechnung gestellt wird. Je nach Land kann es bei der Bearbeitung von Einzelfällen zu weiteren Kosten kommen. Kinderschutzmeldungen ins Ausland sind in der Regel kostenfrei. Die Arbeitssprachen innerhalb des Netzwerkes sind Englisch, Spanisch und Französisch.

5.3 Botschaften und Generalkonsulate

Vor allem bei Kindesentziehungen in Nicht-HKÜ-Vertragsstaaten kann es für betroffene Eltern empfehlenswert sein, sich auch an die deutsche Auslandsvertretung im jeweiligen Land zu wenden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (siehe Anhang).

Den Auslandsvertretungen stehen zur Unterstützung betroffener Mütter und Väter nur begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere keine Zwangsmittel. Sie müssen bei ihrer Tätigkeit die Rechtsordnung des jeweiligen Empfangsstaats beachten, sodass die Unterstützungsmöglichkeiten von Land zu Land unterschiedlich sein können. Zudem besitzt häufig das entzogene Kind neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit des Gastlandes und gilt deshalb bei den dortigen Behörden ausschließlich als eigener Staatsangehöriger. In diesen Fällen ist die konsularische Betreuung besonders schwierig.

In der Vergangenheit konnten deutsche Auslandsvertretungen aber in Kindesentziehungsfällen beispielsweise unterstützen durch:

- Rechtliche Hinweise (jedoch keine Einzelfallberatung) zu Grundzügen des Sorgerechts und zum Ablauf von Gerichtsverfahren im Gastland, z.B. hinsichtlich Zuständigkeiten, Vollstreckung sowie der Gewährung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Unterstützung bei der Suche nach geeignet erscheinenden Rechtsanwälten vor Ort,
- Herstellung von Kontakten zu Justiz- und Polizeibehörden sowie ggf. Jugendämtern,
- Benennung/Vermittlung von Beratungsstellen im Amtsbezirk (z.B. Familienberatung, kirchliche Einrichtungen, Rechtsberatung, Mediation, Kinderschutzeinrichtungen, Frauenhäuser),
- Hilfe zur Rückkehr des Kindes gemäß § 5 des Konsulargesetzes bei Bedürftigkeit,
- Ausstellung von Ausweispapieren für das Kind,
- Passbeschränkende Maßnahmen gegen den entziehenden Elternteil, wenn dieser die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- Hilfe bei der Aufenthaltsermittlung des Kindes,
- Vermittlungsversuche zwischen den Elternteilen/den Familien im Rahmen der Möglichkeiten, mit dem Ziel einer Rückkehr des Kindes oder einer angemessenen Umgangsregelung

Die Auslandsvertretungen erheben für die genannten Tätigkeiten keine Gebühren.

5.4 Das Europäische Justizielle Netz

Europa wächst immer mehr zusammen; trotzdem existieren eine Vielzahl unterschiedlicher nationaler Rechtssysteme, hinzu treten zahlreiche europäische Verordnungen und Richtlinien. Für die Gerichte, die mit grenzüberschreitenden Fällen befasst sind, ergibt sich hieraus ein erhöhter Informationsbedarf. Hierbei kann das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) eine Hilfestellung bieten. Das EJN ist keine Behörde, sondern ein Netzwerk aus Personen in jedem Mitgliedstaat außer Dänemark. Auftretende Probleme werden durch persönliche Kontakte gelöst.

Das EJN steht als Serviceeinrichtung vor allem den Gerichten und Justizverwaltungen zur Verfügung. Insbesondere unterstützt es in vor Zivilgerichten anhängigen Einzelfällen, die eine justizielle Zusammenarbeit mit einem anderen Mitgliedstaat verlangen. Ziel ist es, eine reibungslose Abwicklung von gerichtlichen Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen innerhalb der EU zu gewährleisten. Die Hilfestellungen reichen dabei von der Unterstützung bei der Formulierung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen bis zur Einholung von Auskünften über den Inhalt ausländischen Rechts.

Wichtig ist, dass das traditionelle, förmliche Rechtshilfeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten beispielsweise über die Europäische Beweisaufnahmeverordnung durch die Einschaltung des EJN nicht ersetzt wird. Es wird lediglich durch die Möglichkeit eines zügigen und informellen Verfahrens insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Erledigung von Ersuchen ergänzt. Die Kontaktstellen beraten aber bei auftretenden Problemen und können diese informell lösen.

Dem Netzwerk gehören unter anderem die Kontaktstellen, Zentralstellen und Zentralen Behörden nach verschiedenen EU-Instrumenten sowie die sog. Verbindungsrichter an. Dabei kommt den Kontaktstellen wegen ihrer direkten Verbindungen zu den Mitgliedern des Netzes sowie den Gerichten und Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat eine Schlüsselrolle im EJN zu. In Deutschland existieren insgesamt 17 Kontaktstellen: die Bundeskontaktstelle und 16 Landeskontaktstellen.

Die Kontaktstellen nehmen im Rahmen ihrer Unterstützungsarbeit Verbindung mit der jeweiligen Kontaktstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat auf, die dann wiederum das betreffende Gericht bzw. das zuständige Organ in dem Mitgliedsstaat kontaktiert. Bei den Tätigkeiten der Kontaktstellen wird eine direkte, schnelle und informelle Arbeitsweise per E-Mail oder Telefon praktiziert. Dabei gilt im Regelfall, je einfacher die Frage, desto schneller erhält man eine Antwort. In familienrechtlichen Verfahren können sich die Gerichte außerdem an die deutschen Verbindungsrichterinnen und -richter wenden, die sich insbesondere durch ihre langjährige Erfahrung in grenzüberschreitenden Familienrechtsstreitigkeiten auszeichnen.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Europäischen Justiziellen Netzes ist es, denjenigen Personen, die mit grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten befasst sind, Informationen über die verschiedenen nationalen Rechtssysteme sowie die Rechtsakte der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen wie der Haager Konferenz zu vermitteln. Hierzu wurde das Europäische Justizportal im Internet eingerichtet, das unter: <https://e-justice.europa.eu> aufgerufen werden kann. Besonders nützlich ist der sog. Europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen, mit dem sich zuständige Gerichte in den Mitgliedstaaten auffinden lassen. Das Europäische Justizportal enthält außerdem zahlreiche Formulare zum europäischen Zivilprozessrecht.

Weitere Informationen zum EJN, seinen Mitgliedern und Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz (siehe Anhang).

Anhang: Relevante Institutionen

Auswärtiges Amt

– Referat 507 – Straßenanschrift:
Kurstr. 36 Werderscher Markt 1
11013 Berlin 10117 Berlin
Tel.-Nr.: (030) 5000-0
Fax-Nr.: (030) 1817 3402
E-mail: 507-R1@diplo.de oder poststelle@auswaertiges-amt.de
www.auswaertiges-amt.de
www.konsularinfo.diplo.de
(→ Ehe, Familie, Kinder und Scheidung)

Bundesamt für Justiz

– Zentrale Behörde –
53094 Bonn
Tel.-Nr.: (0228) 99 410-5212
Fax-Nr.: (0228) 99 410-5401
E-mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de
(→ Bürgerdienste → Internationales Sorgerecht)

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.

Fachverband für Erziehungs- und Familienberatung
Herrnstraße 53
90763 Fürth
Tel.-Nr.: (0911) 9 77 14-0
Fax-Nr.: (0911) 74 54 97
E-Mail: bke@bke.de

Bundesministerium der Justiz

– Referat RA 1 –
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel.-Nr.: (030) 2025-90 63
Fax-Nr.: (030) 2025-92 48
www.bmju.bund.de
(→ Ministerium → Abteilungen → Rechtspflege → Mediation Schlichtung Internationale Konflikte Kindschaftssachen)



Bundespolizeipräsidium

Referat 32

Heinrich-Mann-Allee 103

Haus 44

14473 Potsdam

Tel.-Nr.: (0331) 97 997-0/-3232 (Servicenummer)

Fax-Nr.: (0331) 97 997-1010

E-mail: bpalp.referat.32@polizei.bund.de

www.bundespolizei.de

Europäisches Justizielles Netz

Die Bundeskontaktstelle ist für Richterinnen oder Richter, die mit einem grenzüberschreitenden Rechtsstreit befasst sind, direkt erreichbar unter:

Bundesamt für Justiz

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

euro.judnet@bfj.bund.de

Fax: + 49 228 99 410-5919.

www.bundesjustizamt.de/ejnzivil

Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

– MIKK e.V. –

Fasanenstr. 12

10623 Berlin

Tel.-Nr.: (030) 74 78 78 79

Email: info@mikk-ev.de

www.mikk-ev.de

Papatya

Anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund

info@papatya.org

beratung@papatya.org

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

– Bundesgeschäftsstelle –

Ludolfusstraße 2 – 4

60487 Frankfurt am Main

Tel.-Nr.: (069) 713 756-0

Fax-Nr.: (069) 707 5092

Email: info@verband-binationaler.de

www.verband-binationaler.de



Weisser Ring

– Bundesgeschäftsstelle –
Weberstraße 16
55130 Mainz

Tel.-Nr.: (06131) 830 3-0
Fax-Nr.: (06131) 830 3-45
E-mail: info@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – Internationaler Sozialdienst -

Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin-Mitte

Tel.-Nr.: (030) 62980-403
Fax-Nr.: (030) 62980-450
E-mail: isd@issger.de
www.issger.de und www.zank.de

Spezialisierte Rechtsanwälte findet man über die örtlichen Anwaltskammern. Dort sind nicht nur die Fachanwälte für Familienrecht, sondern darüber hinaus auch besondere Interessengebiete registriert.

Kulturvermittler, insbesondere bieten sich hier an:

Örtliche Beratungsstellen für ausländische Familien/Ausländer/Nicht-Deutsche wie die der Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder Diakonie für Einwanderer bestimmter Nationalitäten.

Lokale Integrationsbeauftragte können bei der Suche und Auswahl behilflich sein.

Weitere Internethinweise:

Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
<http://www.b-umf.de/>

Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
Hierhin können Personen verwiesen werden, die sich Basisinformationen über das beteiligte Land beschaffen möchten
www.bundesverwaltungsamt.de
(dort Themen – Bürger/Verbände – Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige)

Committee for Missing Children, Europäische Zweigstelle in Deutschland
Viele Links zu anderen Büros des Netzwerkes im Ausland
www.Kinder-nach-hause.de



Elterninitiative vermisste Kinder
www.vermisste-kinder.de

International:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Vertragsstaaten, Konventionstext, Zentrale Behörden etc.
www.hcch.net

Datenbank mit Urteilssammlung zum HKÜ
www.incadat.com

Europäisches Justizportal
(z.B. Familienrecht, Europäisches Justizielles Netzwerk, Europäischer Gerichtsatlas)
<https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de>

International Academy of Family Lawyers (IAFL)
<https://www.iafl.com/>

National Center for Missing and Exploited Children (USA)
Sehr informativ, Literatur etc, auch Dateien zum Herunterladen
www.missingkids.com

„Reunite“: zentrale britische Organisation zu allen Themen im Zusammenhang mit int. Kindesentführung (Großbritannien), insbesondere auch zu Prävention
www.reunite.org

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de